

Gesichtspunkte für das Entwerfen von amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäuden.

Aufgestellt in der Hochbauabteilung
des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten
im September 1914.



II H
II 590

0725-93

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000305749

Gesichtspunkte für das Entwerfen
von spritzgeschützten Geschäfts- und
Geflügelgebäuden.

Ausgestellt in der Hochschulausstellung
des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten
im September 1914.

x
117/d

Gesichtspunkte für das Entwerfen von amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäuden.

Aufgestellt in der Hochbauabteilung
des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten
im September 1914.

Handwritten signature

925 93

Gesichtspunkte für das Entwerfen
von untergeordneten Geschäfts- und
Getränkegebäuden

Aufgestellt in der Bibliothek
des Ministeriums
**BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW**

III 33056

Akc. Nr. 1863/49

Gesichtspunkte für das Entwerfen von amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäuden.

Im Jahre 1882 waren im Zentralblatt der Bauverwaltung (S. 79 u. 88) Mitteilungen über die Einrichtung von Gerichts- und Gefängnisgebäuden veröffentlicht worden.

Seitdem sind auf diesem Gebiet sowohl in bezug auf die bauliche Anlage wie auf den Geschäfts- und Gefängnisbetrieb Erfahrungen gesammelt worden, aus denen sich mannigfache neue Forderungen ergeben haben.

Hiernach sind im folgenden die Gesichtspunkte zusammengefaßt, die gegenwärtig für das Entwerfen amtsgerichtlicher Geschäfts- und Gefängnisgebäude maßgebend sind.

I. Allgemeine Anordnung der Gebäude auf dem Bauplatze.

Abgesehen von den Fällen, bei denen aus örtlichen Gründen besondere Geschäftsgebäude oder selbständige Gefängnisse auf einem Grundstück allein zu errichten sind, wird es sich im wesentlichen um zwei Aufgaben handeln:

1. um Amtsgerichte mit einem kleinen Gefängnis und der Dienstwohnung für einen Unterbeamten (Gerichtsdienstler und Gefangenenaufseher);
2. um Gerichtsgebäude mit einem größeren Gefängnis und zwei oder mehr Dienstwohnungen, von denen eine für einen Gerichtsdienstler (Hauswart), eine für den Gefangenenaufseher bestimmt ist.

Im Fall 1. ist die Gebäudeanlage zusammenhängend derart anzuordnen, daß von der Wohnung des Unterbeamten aus sowohl das Gefängnis wie auch tunlichst der Eingang des Geschäftsgebäudes überwacht werden können (Abb. 1 bis 4).

Im Fall 2. sind Geschäfts- und Gefängnisgebäude zweckmäßig zu trennen, die Wohnung des Gerichtsdienstlers im Geschäftsgebäude nahe dem Haupteingang unterzubringen, die des Aufsehers dagegen mit dem Gefängnis derart zu verbinden, daß er den Außenzugang von der Straße her zum Gefängnis leicht überwachen und erreichen kann, und daß sein Wohnungseingang und — wenn irgend möglich — auch die Fenster seiner Wohnung bis auf eins, das zur Beobachtung des Gefangenhofes dienen soll, außerhalb der Gefängnismauern liegen (Abb. 6 bis 7).

Ist für das Gefängnis Nachtdienst vorgesehen, so brauchen die Dienstwohnungen der Gefängnisbeamten mit dem eigentlichen Gefängnisgebäude nicht unmittelbar verbunden zu sein (Abb. 9 bis 11).

Unterbeamtenwohnungen sind ins Untergeschoß des Geschäftsgebäudes nur dann zu legen, wenn der Fußboden aller Wohnräume mindestens 30 cm über dem davor befindlichen Gelände angeordnet werden kann (Abb. 1 u. 12).¹⁾

Sollen auf dem Gerichtsgrundstück auch Amtsrichter-Dienstwohnungen errichtet werden, so empfiehlt es sich, diese freistehend, als selbständige Bauanlage auszuführen (Abb. 13) oder — namentlich bei beschränktem Bauplatze — als besonderen Bauteil an das Geschäftsgebäude anzulehnen (Abb. 8).²⁾

Das Geschäftsgebäude ist — wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten — auf dem Bauplatze freistehend, mit Bauwich von der Nachbargrenze (Abb. 7, 17 u. 18) und zum Schutz gegen Straßenlärm und -staub hinter einem Vorgarten anzuordnen, für dessen Breite ein Mindestmaß von 3 m anzunehmen ist (Abb. 14 u. 35).

Die Gefängnisanlage ist auf den rückwärtigen Geländeteilen derart zu planen, daß von der Straße oder den Nachbargrundstücken her ein Einblick in die Gefängnisanlage (Höfe, Zellenfenster) sowie ein Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt — soweit irgend zugänglich — verhindert wird (Abb. 14 u. 16 bis 18).

Bei Eckgrundstücken und langgestreckten Bauplätzen mit geringer Tiefe können Gefängnisflügel auch an der Straße hinter einem etwa 3 m breiten, mit ausreichend hohem Gitter geschützten Vorgarten angeordnet werden (Abb. 23). Nach der Straße zu dürfen Fenster für Räume, in denen Gefangene verwahrt oder ohne Aufsicht beschäftigt werden, nicht angelegt werden. Die sonst dorthin gerichteten Fenster sind nicht zu vergittern, sondern ausbruchsicher und mit solchen Abmessungen anzulegen, daß der Zweck des Gebäudes nicht ohne weiteres in die Augen fällt.³⁾ Die für das Gefängnis erforderliche Zufahrt mit Abschlußtor und Pforte ist in die Nähe der Aufseherwohnung zu legen (Abb. 6 u. 18).

Auf spätere Erweiterung des Geschäfts- und des Gefängnisgebäudes ist stets derart Bedacht zu nehmen, daß bei Vornahme der Erweiterung umfangreiche und den Betrieb störende Änderungen am Bestande nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Höhe der Gebäude und die Zahl der Geschosse ist von der ortsüblichen Bauweise und der näheren Umgebung des Bauplatzes abhängig zu machen. Amtsgerichte mit einer Besetzung bis zu drei Richtern erhalten in der Regel nur zwei Geschosse, Gefängnisse mit geringer Belegungsfähigkeit zwei bis drei, mit stärkerer drei bis vier, höchstens fünf Geschosse, sofern baupolizeiliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen.

Für alle Geschäfts-, Wohn- und besonders Hafträume ist Nordlage, soweit zugänglich, zu vermeiden.

Vor den Fenstern dieser Räume ist eine Fläche möglichst von solcher Tiefe freizulassen, daß eine vom Schnittpunkt des Erd-

¹⁾ Vgl. auch die Ansicht im Zentralblatt der Bauverwaltung 1910, S. 368.

²⁾ Vgl. auch die Ansicht im Zentralblatt der Bauverwaltung 1910, S. 497.

³⁾ Vgl. die Ansichten der Gefängnisse in Weissenfels und München-Gladbach, Zentralblatt der Bauverwaltung 1914, S. 9 u. 18.

geschoßfußbodens und der Außenwand unter 45° gezogene Linie gegenüber befindliche oder etwa später zu errichtende Gebäude nicht schneidet (Abb. 19).

Spazier- und Arbeitshöfe sind in der Regel nicht unter 12 m, Gefängnishöfe mit gegenüberliegenden Zellenflügeln möglichst nicht unter 20 m Breite anzunehmen, damit ein Verkehr der Gefangenen nach außen und untereinander verhindert wird.

Vorhöfe sind tunlichst so tief zu bemessen, daß ein bespannter Wagen einfahren und das Tor hinter ihm geschlossen werden kann, bevor das nächste geöffnet wird (Abb. 6 u. 16).

Die Gefängnishöfe haben sich möglichst über die ganze Länge der zellenseitigen Fronten zu erstrecken.

Der für das Gerichtsgebäude erforderliche Hof, der im allgemeinen auch für die Wohnungsinhaber bestimmt ist, muß ohne Berührung der Gefängnishöfe zu erreichen sein (Abb. 6, 18 u. 27).

Die auf dem Grundstück nach Abtrennung der Vorgärten, Zufahrten und Höfe freibleibenden Geländeflächen werden in der Regel als Gärten für die Inhaber der Dienstwohnungen auszunutzen sein (Abb. 6 u. 29).

II. Geschäftsgebäude.

Das Geschäftsgebäude ist in allen seinen Teilen zu unterkellern; die Höhe des Kellergeschosses — von Fußboden zu Fußboden gerechnet — ist im allgemeinen auf 2,50 m anzunehmen, kann indes bei schiefechten Decken auf 2,30 m eingeschränkt werden.

Das Gebäude erhält in der Regel nur einen Haupteingang für den Geschäftsverkehr, außerdem Nebeneingänge zu den Beamtenwohnungen, den Zuhörertreppen und von den Höfen her.

Der Fußboden des Erdgeschosses ist etwa 1,30 m im Mittel über das umgebende Gelände zu heben. Die zur Überwindung der Sockelhöhe am Haupteingang erforderlichen Stufen sind tunlichst in den Vorflur zu legen. Freitreppen sind im allgemeinen zu vermeiden.

Die Höhe der Geschäftsgeschosse soll 4,30 m betragen. Im obersten Stockwerk ist sie indes auf 4,10 m einzuschränken. Schöffensälen ist eine Höhe von 4,80 m zu geben.

Als Achsweite ist, soweit der Schöffensaal und eine geschickte Ausnutzung der Frontlänge nicht eine geringe Abweichung bedingen, das Maß von 3,15 m festzuhalten.

Alle Außenwände sind zum Schutz gegen die Witterung nicht unter zwei Stein Stärke anzulegen.

A. Verkehrsräume.

1. Flure und Treppen.

Der Vorflur des Haupteingangs erhält bei Gerichtsgebäuden kleinerer und mittlerer Größe eine Breite von 2,50 bis 2,80 m und soll, wenn irgend angängig, unmittelbar auf die Geschoßtreppe hinleiten.

In Amtsgerichten mit einem Richter genügt für den Geschäftsverkehr eine vom Keller bis zum Obergeschoß führende Treppe,

die in einem Nebenraum zum Dachboden — gegen diesen feuersicher abgeschlossen — fortgesetzt wird.

In größeren Anlagen sind außer der Haupttreppe nach Bedarf Nebentreppen mit etwa 1 m Laufbreite vom Keller bis zum Boden durchzuführen. Eine solche Treppe ist in der Nähe der Gerichtsdienerschaft erwünscht (Abb. 7, 16 u. 27). Um im Haupttreppenhause raum- und lichtbeschränkende Bauglieder zu vermeiden, empfiehlt sich im allgemeinen die Verwendung freitragender Läufe (Abb. 28 u. 30).⁴⁾ Die bei größeren Amtsgerichten zuweilen geforderten Vorführungs- und Zuhörertreppen haben den Zweck, die Gefangenen vom Hofe oder vom Untergeschoß her, die Zuhörer von der Straße her auf völlig getrennten und abgeschlossenen Wegen ohne Berührung der Geschäftsflure in die Schöffensäle zu leiten (Abb. 21, 23 bis 25 u. 28). Sind beide Treppenarten gefordert, so kann man sie unter Umständen mit dicht übereinander angeordneten Läufen in demselben Raume so einbauen, daß zwischen ihnen jede Verbindung für Auge und Ohr ausgeschlossen ist (Abb. 7, 16, 31 u. 35). Wendelstufen sind für beide Treppenarten tunlichst zu vermeiden. Für die Läufe genügt eine Breite von 1 m. Für die Zuhörertreppe ist eine Beaufsichtigung des Straßenzuganges von einer Beamtenwohnung oder einem Botenzimmer aus erwünscht (Abb. 16 u. 21).

Beiderseitig mit Geschäftsräumen besetzte Flure sind 2,50 m, einseitig besetzte je nach ihrer Länge und unter Berücksichtigung ihrer späteren Erweiterung 1,80 bis 2,30 m breit anzulegen. Der Flur vor der Haupttreppe und dem Schöffensaal bedarf einer Breite von rd. 3 m.

2. Warteräume.

Warteräume sind in jedem Geschoß tunlichst nahe der Haupttreppe und den Verhandlungssälen vorzusehen. Sie sind, wenn keine Zentralheizung eingerichtet wird, gegen den Flur mittels durchsichtig verglast, bis zur Decke reichender Wände abzuschließen.

3. Vorführungszellen.

Sind wegen der Entfernung des Gefängnisses vom Schöffensaal besondere Vorführungszellen erforderlich, so werden sie in der Nähe des Schöffensaales oder bei Vorhandensein einer Vorführungstreppe in unmittelbarer Verbindung mit dieser untergebracht (Abb. 7 u. 35). Abmessungen von 1,00 : 1,50 genügen. Die Zellen bedürfen eines doppelten Abschlusses, wenn sie an öffentlichen Flurteilen liegen, damit eine Verständigung mit den Gefangenen verhindert wird (Abb. 5).

4. Aborte.

Aborte für Beamte sind in jedem Geschoß in ausreichender Zahl unterzubringen; in ganz kleinen Gerichtsgebäuden wird in der Regel eine Abortanlage ausreichen.

Jede Abortanlage soll zwei verschließbare Sitze und zur Herstellung eines doppelten Abschlusses gegen den Flur einen Vorraum erhalten. Auf gute Beleuchtung und Lüftung aller Teile ist besonderer Wert zu legen (Abb. 15, 18 u. 25).

⁴⁾ Vgl. die Abbildungen im Zentralblatt der Bauverwaltung 1902, S. 612, Rixdorf und 1905, S. 517, Dortmund.

Spülung ist nur vorzusehen, wenn die Abwässer in öffentliche Entwässerungsanlagen oder Klärgruben geleitet werden dürfen, ausnahmsweise auch dann, wenn die in Gruben zu sammelnden Abwässer nach dem Ortsgebrauch durch Saugpumpen ohne zu hohe Kosten regelmäßig entleert werden können.

Sind hiernach Spüleinrichtungen zulässig, so sind auch Aborte für Publikum (Männer und Frauen) im Gebäude, in schicklicher Verbindung mit denen für Beamte, anzuordnen (Abb. 15 u. 24). Andernfalls sind für das Publikum besondere Abortgebäude auf dem Hofe zu errichten.

B. Geschäftsräume.

1. Schöffensaal.

Schöffensäle sind — wenn nicht ausdrücklich größer gefordert — 9 m lang und 6 m breit zu bemessen. Ihnen kommt eine hervorragende Lage im Gebäude zu, in guter Verbindung mit der Haupttreppe. Für den um etwa 20 cm zu erhöhenden Richterplatz (Podium) ist Linkslicht erwünscht und eine Tiefe von 3 m erforderlich. Ihm gegenüber befindet sich der 2,10 bis 2,50 m tiefe, durch Schranke abzutrennende Zuhörerraum (mit zwei oder drei Bänken). Die Anklagebank ist den Fenstern gegenüber aufzustellen und mit seitlicher Tür in der Schranke zu versehen. Eine Tür nach dem Flur erhält sie nicht. Türen sind in den Schöffensälen im allgemeinen nur vom Zeugen- und vom Zuhörerraum zum Flur sowie vom Richterplatz zum Beratungszimmer nötig (Abb. 5, 25 u. 32).

Wenn der Angeklagte von einer Vorführungstreppe her am Zuhörerraum vorbeigeführt werden muß, ist dort ein etwa 90 cm breiter Gang durch eine mannshohe Schranke abzutrennen (Abb. 7 u. 31).

Die Führung der Gefangenen von der Seite des Richterplatzes her ist unerwünscht und auch nur zugänglich, wenn der Saal so breit ist, daß nach Abtrennung des ebenfalls durch Schranke abzuschließenden Vorführungsganges der Richterplatz noch eine Breite von etwa 6 m behält. Der Fußboden dieses Ganges ist tiefer als das Podium, wenn möglich sogar tiefer als der Fußboden des Saales zu legen (Abb. 14).

Die Höhe der Fensterbrüstungen wird wegen Übereinstimmung mit der umlaufenden Holzvertäfelung der Wände gewöhnlich auf 1,30 m angenommen.

2. Sonstige Geschäftsräume.

Die übrigen Geschäftsräume erhalten im obersten Geschoß eine Tiefe von 5,60 m, in den unteren Geschossen, wenn die Mauern nach unten etwa verstärkt werden müssen, entsprechend weniger Tiefe, doch nicht unter 5,47 m.

Hiervon und von den auf S. 5 bezeichneten Achsweiten abweichende Abmessungen können solche Räume erhalten, die wegen der Art ihrer Ausbildung voraussichtlich dauernd ihrer Zweckbestimmung verbleiben werden, wie z. B. Grundbucharchive, Boten- und Warteräume.

Den Fenstern wird zweckmäßig eine Brüstungshöhe von 1 m gegeben.

a) Zivilsitzungssäle. Zivilsitzungssäle erhalten meist auch die oben angegebenen Achsweiten, Geschoßhöhen und Zimmertiefen, keine Zuhörerschranken und gewöhnlich nur eine zum Flur führende Tür. Das Podium für den Richter ist um eine Stufe zu erhöhen und 2,20 bis 2,50 m tief anzulegen.

b) Beratungszimmer. Beratungszimmer sind nur bei Schöffensälen vorzusehen. Sie dienen, wenn sie zweiachsig verlangt sind, gewöhnlich als Richterarbeitszimmer; sie sollen neben dem Schöffensaal liegen und vom erhöhten Richterplatz durch eine Tür oder einen Gang unmittelbar zu erreichen sein (Abb. 5 u. 25).

c) Richterzimmer und Gerichtsschreibereien. Richterzimmer und die dazugehörigen Gerichtsschreibereien werden, soweit zugänglich, nebeneinander angeordnet und in der Regel durch eine Tür verbunden.

d) Grundbuchräume. Die Grundbuchabteilung ist im Erdgeschoß unterzubringen, damit im Fall eines Brandes die Grundbücher leicht gerettet werden können. Sie besteht in der Regel aus einem Richterzimmer, einer Registratur, einer Gerichtsschreiberei, je zweifenstrig, und einem Archiv, in der bezeichneten Reihenfolge zusammenhängend, durch Türen verbunden. Das Grundbucharchiv erhält nach dem Flur keine Tür (Abb. 6, 12, 16, 23 u. 31).

e) Kassenräume mit Wertgelaß. Die Kasse findet zweckmäßig ebenfalls im Erdgeschoß ihren Platz. Für die Kassenbesucher wird eine geräumige Fläche durch einen Zahltisch abgeteilt (Abb. 7, 14 u. 31). Falls bei kleinen Amtsgerichten in dem Kassenzimmer nur ein Beamter seinen Arbeitsplatz hat, empfiehlt es sich, zu dessen Sicherheit den Raum mit einer benachbarten Gerichtsschreiberei oder mit dem Flur durch eine zweite Tür zu verbinden.

Das zur Kasse gehörige Wertgelaß, wenn als solches ein selbständiger Raum, nicht nur ein Einmauerschrank (Abb. 6) gefordert ist, ist zur leichten Überwachung möglichst nahe, auch über der Wohnung eines Unterbeamten anzuordnen (Abb. 7 u. 27).

f) Räume für Anwälte und Sachverständige. Das Zimmer der Amtsanwälte und das für Sachverständige gehören in die Nähe des Schöffensaales, das der Rechtsanwälte in die Nähe des Zivilsitzungssaales (Abb. 25).

g) Botenzimmer. Botenzimmer sind in jedem voll ausgebauten Geschoß, und zwar tunlichst nahe der Haupttreppe und den Wartebereichen unterzubringen. Sie können gegen den Flur durch eine undurchsichtige Glaswand abgeschlossen werden, wenn dies zur besseren Beleuchtung des Flures erwünscht ist (Abb. 6, 25 u. 29).

h) Schreibstuben. Schreibstuben können bei größeren Gerichtsgebäuden ins ausgebaute Dachgeschoß gelegt werden. Für Maschinenschreiber ist der Raum so zu wählen, daß durch das Klappern der Maschinen Beamte tunlichst wenig gestört werden.

i) Katasterräume. Für etwa vorzusehende Räume eines Katasteramts empfiehlt sich eine bequeme Verbindung mit der Grundbuchabteilung und Nordlage (Abb. 18).

III. Gefängnisgebäude.

Kleine Gefängnisse werden in der Regel unterkellert. Der Fußboden des Erdgeschosses wird dann etwa 1,50 m über der Hofoberfläche angeordnet.

Die Höhe des Kellers ist auf 2,50 bis 2,80 m anzunehmen; das größere Maß ist da zu wählen, wo zeitweilig Gefangene untergebracht werden.

Im Keller können die Brennstoffe, die Rohstoffe für den Arbeitsbetrieb, der Geräteraum, die Waschküche, die Rollkammer, die Strafzellen, die Badezellen und der Raum für den Dampfreiniger untergebracht werden, sofern nicht baupolizeiliche Bestimmungen dagegen sprechen (Abb. 26). Für die Badezellen und die Waschküche muß die Möglichkeit einer unmittelbaren Entwässerung bestehen.

Größere Gefängnisse, bei denen die aufgeführten Räume die Unterkellerung des ganzen Gebäudes nicht ausfüllen würden, bleiben ganz oder zum Teil ohne Unterkellerung (Abb. 9 bis 11 u. 30).

In nicht unterkellerten Gebäudeteilen ist der Erdgeschoßfußboden etwa 30 cm über die Hofoberfläche zu legen. Für die Zellen- geschosse ist eine Höhe von 3,10 m festgesetzt.

Bei größeren nicht unterkellerten Anlagen wird der Kochküche, der Waschküche und dem Kesselraum der Zentralheizung, die im Erdgeschoß unterzubringen sind, dadurch eine größere Höhe gegeben, daß ihr Fußboden eingesenkt wird (Abb. 9, 10 u. 30).

Alle Außenwände des Gefängnisgebäudes sind nicht unter 2 Stein Stärke zu mauern. Die Innenwände sind 1½ Stein stark auszuführen, doch können Zellenzwischenwände abwechselnd 1 und 1½ Stein, bei Schlafzellen auch ½ Stein stark angelegt werden.

A. Verkehrsräume.

Der Zugang zu den Gefängnisgebäuden soll, wenn irgend zugänglich, über einen Gefängnishof führen. Wo zwischen dem Gefängnis und dem Geschäftsgebäude oder einer Dienstwohnung eine Verbindung nötig ist, ordnet man zwei Abschlüsse hintereinander derart an, daß der erste geschlossen werden kann, bevor der zweite geöffnet wird (Abb. 14 u. 24). Bei der Verbindung der Beamtenwohnung mit dem Gefängnis kann die Wohnungsküche als Durchgangsraum dienen (Abb. 4).

Bei kleineren Gefängnissen werden die Flure nur auf einer Seite mit Zellen besetzt und 1,60 bis 2,00 m breit angelegt, je nach ihrer Länge unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden späteren Erweiterung.

Kopflicht vermag Flure mit undurchbrochenen Decken nur auf beschränkte Längen gut zu beleuchten. Seitenlicht ist bei weitem vorzuziehen (Abb. 7, 12 u. 32).

Bei größeren Gefängnissen pflegt man zur Verbesserung der Beleuchtung und Lüftung sowie zur Erhöhung der Übersichtlichkeit statt der durchgehenden Flurdecken 1 m breite Umgänge anzulegen (panoptische Anlage) (Abb. 14, 31 u. 34).

Die Breite der einseitig besetzten Überblickflure soll mindestens 2 m, der zweiseitig besetzten dagegen zur Einfügung der Treppen zwischen den Umgängen mindestens 3,50 m betragen.

Die einseitig besetzten Flure können mit Oberlicht beleuchtet werden (Abb. 22, 27 u. 33); Seitenlicht wird indes auch hier vorgezogen (Abb. 6, 7 u. 29). Zweiseitig besetzte Flure werden, sofern sie nicht von der Kopfseite ausreichend beleuchtet werden können (Abb. 23), mit Oberlicht versehen (Abb. 10 u. 22); doch auch hier ist auf große Fenster am Flurende zur Lichtvermehrung und namentlich zur Lüftung der Flure wenn irgend angängig zu rücksichtigen (Abb. 36).

Alle Treppenläufe sind 1 m breit, tunlichst unter Vermeidung von Wendelstufen, auszuführen.

B. Frauenabteilung.

Wenn eine selbständige Frauenabteilung gefordert ist, so ist diese in sich völlig abgeschlossen, mit besonderem Eingang vom Frauenhof oder vom Vorhof und mit besonderer Treppe anzulegen (Abb. 28 u. 33).

C. Verwaltungsräume.

Die Geschäftszimmer sind im Erdgeschoß nahe dem Eingang, wenn auch eine Frauenabteilung vorhanden ist, zwischen dieser und der Männerabteilung unterzubringen. Daran schließen sich die Aufnahmezellen (Abb. 28 u. 33).

D. Wirtschaftsräume.

In Gefängnissen, die eine Frauenabteilung erhalten sollen, sind — falls nicht für jede Abteilung besondere Wirtschaftsräume gefordert sind — die Kochküche nebst Zubehör in der Regel der Männerabteilung zuzuweisen (Abb. 24 u. 28), die Waschküche und die Rollkammer dagegen zwischen beide Abteilungen zu legen, damit sie von jeder leicht zu erreichen sind. Die Speisekammer ist von der Kochküche, der Vorratsraum dagegen vom Flur her zugänglich zu machen, damit der Küchendampf sich den Vorräten (Brot, Mehl usw.) nicht mitteilt (Abb. 6 u. 7).

Die Flurteile vor den Küchen sind mit geschlossener Decke zu versehen und gegen den übrigen Flur besonders abzuschließen, damit der Küchendunst nicht in die Zellenflure dringt.

E. Spülzellen.

In größeren Gefängnissen ist auf etwa je 20 Hafträume eine Spülzelle, in kleineren je nach dem Umfang der Anlage auf jedes Geschoß eine zu rechnen, ausnahmsweise auch wohl auf zwei Geschosse zusammen nur eine Spülzelle.

F. Räume für Lager- und Bekleidungsgegenstände sowie für abgenommene Sachen.

Für abgenommene Sachen sowie für die Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände werden sich in kleineren Gefängnissen meist auf dem Dachboden staubsichere Verschlüge einbauen lassen. In

größeren Gefängnissen, bei denen in der Regel das Dach unmittelbar auf der Geschoßdecke ruht, in denen es also an Bodenräumen mangelt, ist für die Unterbringung dieser Räume in den Geschossen Sorge zu tragen.

G. Sonstiges und innerer Ausbau.

Über alle sonstigen Einzelheiten der Gefängnisanlage und den inneren Ausbau geben die Erläuterungen zu den neu herausgegebenen „Musterzeichnungen für den Ausbau von Gefängnissen in Preußen“ näheren Aufschluß.

IV. Dienstwohnungen.

Dienstwohnungen sind — falls angängig — ganz zu unterkellern. Die Höhe des Kellergeschosses ist auf 2,20 bis 2,50 m anzunehmen.

A. Richterwohnung.

Von den Wohnräumen des Amtsrichters sind mindestens drei im Erdgeschoß unterzubringen; mit ihnen ist ein geräumiger und überdeckter Sitzplatz mit Austritt nach dem Garten zu verbinden, der in der Regel an den Seiten offen bleibt und nur dann zu verglasen ist, wenn klimatische Verhältnisse es fordern. Im Erdgeschoß ist ferner die Küche nebst Speisekammer unterzubringen (Abb. 8 u. 13).

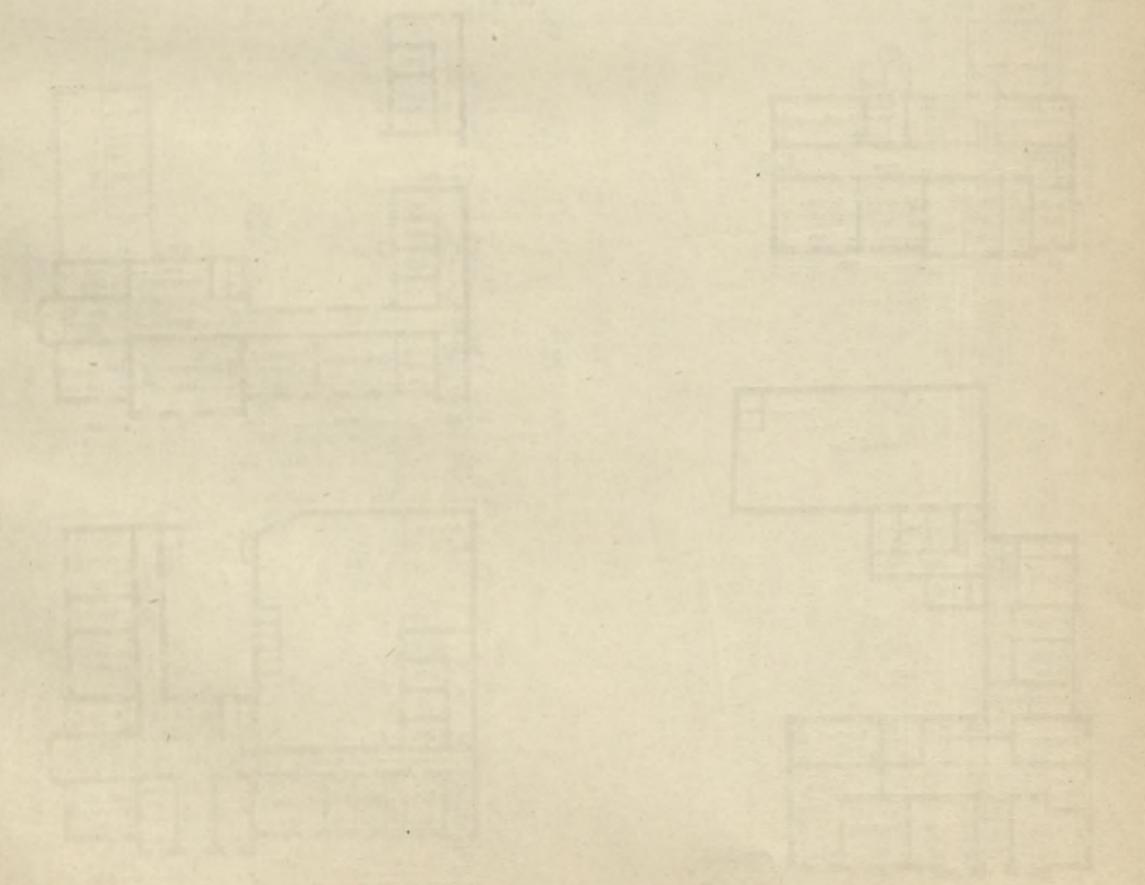
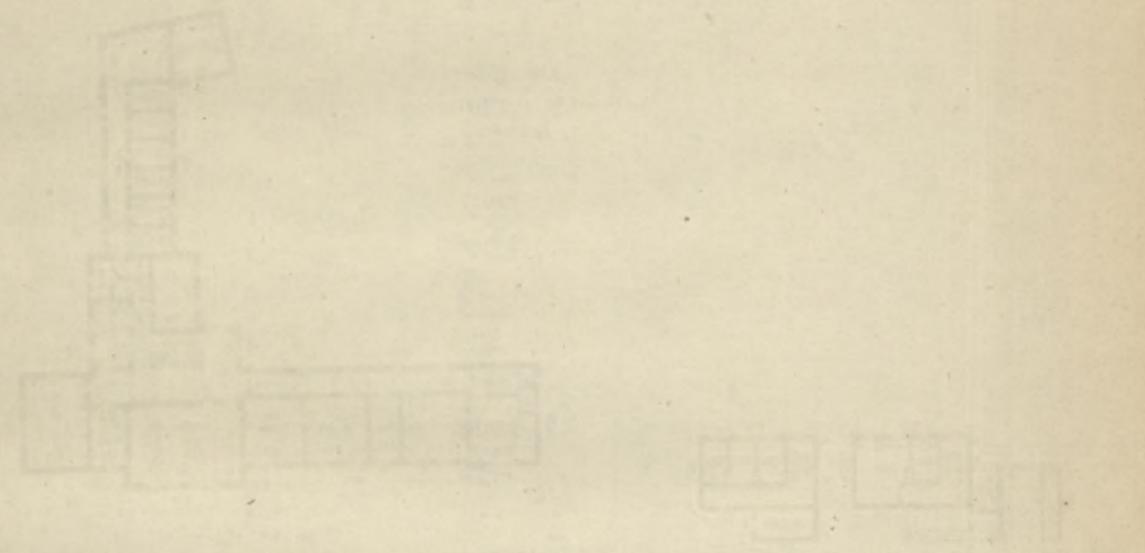
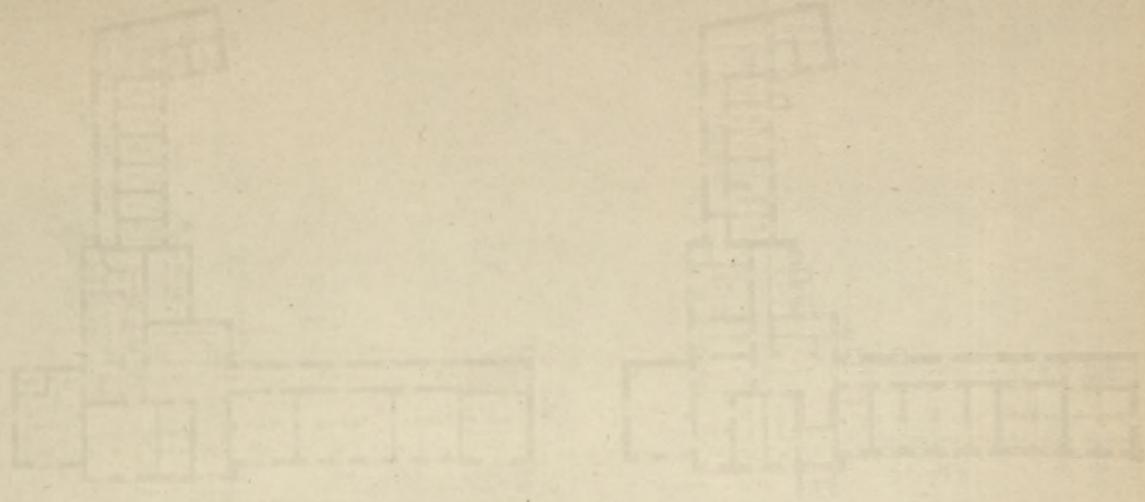
Die Gesamtfläche aller Wohn- und Schlafräume einschließlich des Fremdenzimmers, aber ausschließlich der Mädchenkammer, soll das Maß von 150 qm nicht übersteigen.

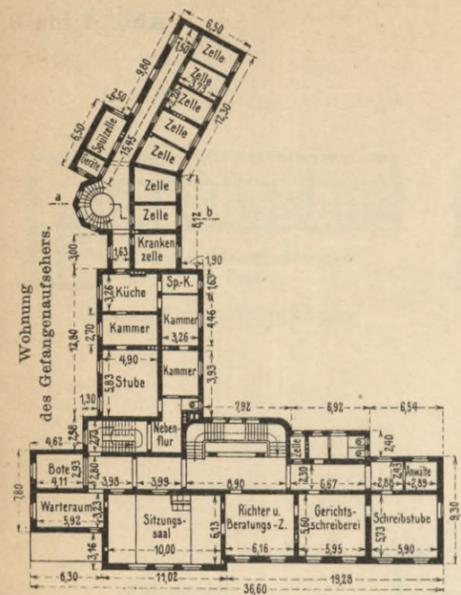
Die Höhe des Erdgeschosses soll höchstens 3,70 m, die des Obergeschosses höchstens 3,50 m betragen.

B. Unterbeamtenwohnungen.

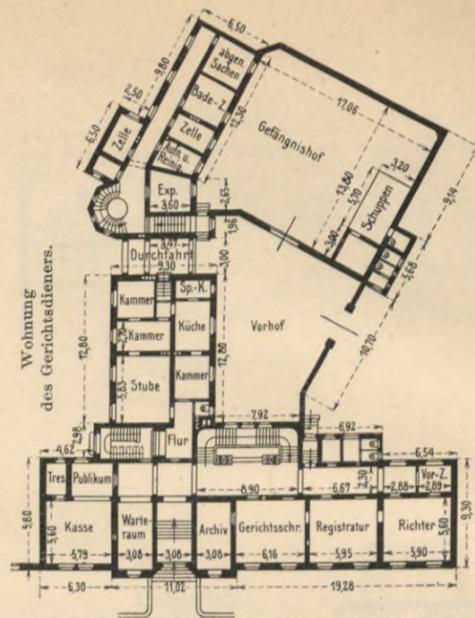
Die Räume einer Unterbeamtenwohnung sind möglichst in einem Geschoß zu vereinigen, dessen Höhe in der Regel auf 3,10 m zu bemessen ist. Die Gesamtfläche der Wohnräume soll 50 qm nicht überschreiten (Abb. 6, 7 u. 31). Größere Abmessungen sind indes zulässig, wenn die Dienstwohnungen nicht in besonderen Bauteilen, sondern im Geschäftsgebäude selbst liegen und ihre Maße von den dort zu wählenden Raumtiefen, Achsweiten und Geschoßhöhen abhängig sind (Abb. 7, 16 u. 31).

Buchdruckerei Gebrüder Ernst, Berlin SW 68.





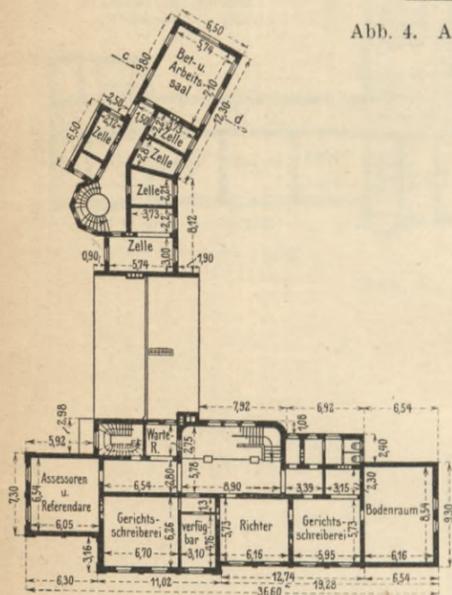
Erdgeschoß.



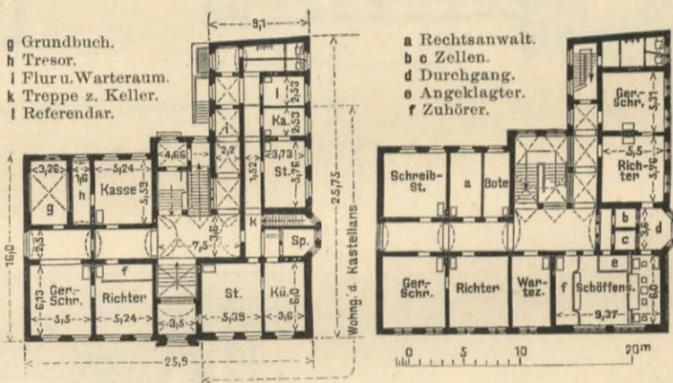
I. Stockwerk.

10 5 0 10 20m

Abb. 4. Amtsgericht und Gefängnis in Rheine.



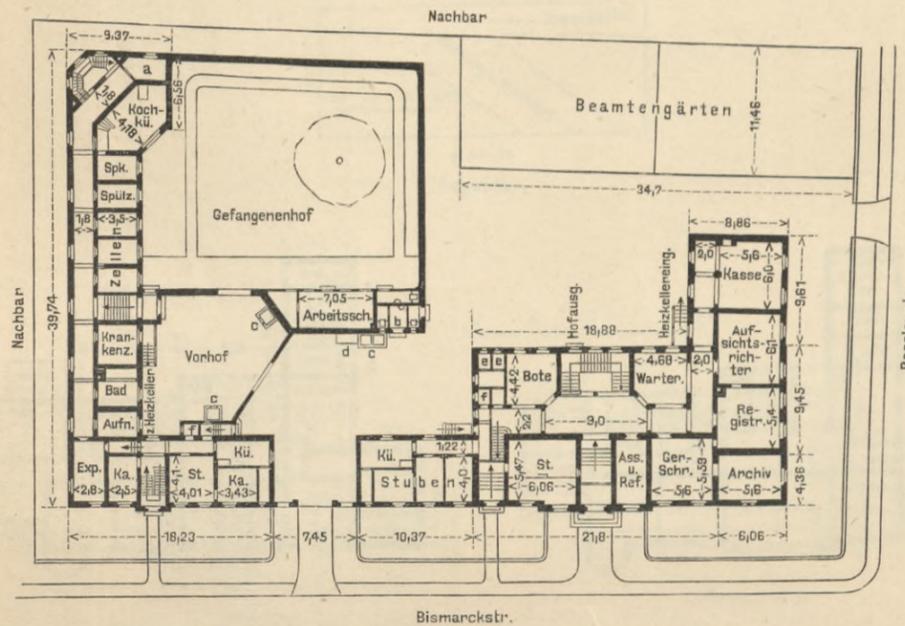
II. Stockwerk.



Erdgeschoß.

Erstes Stockwerk.

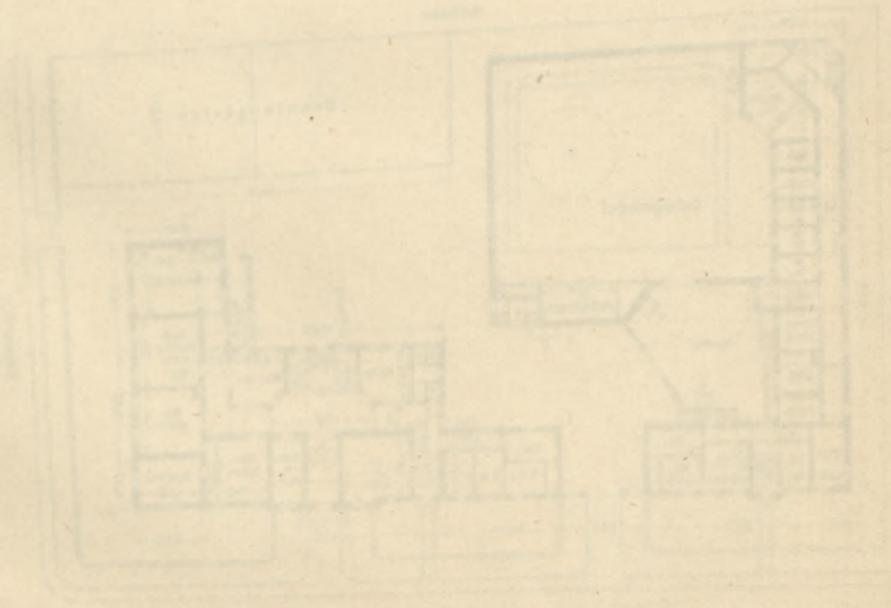
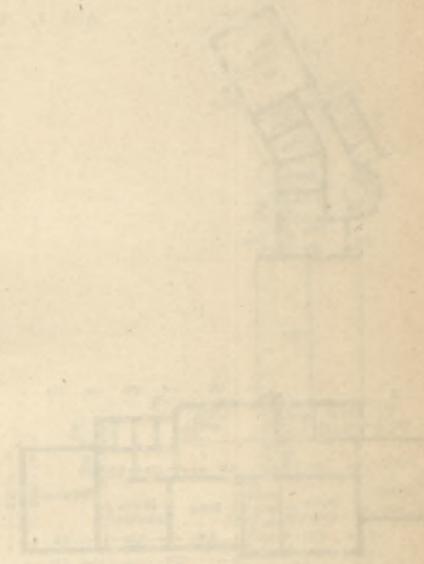
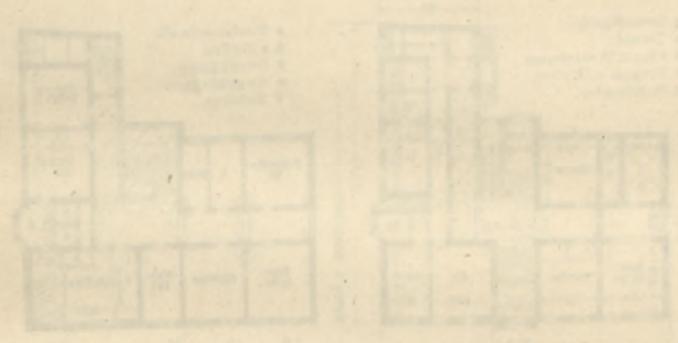
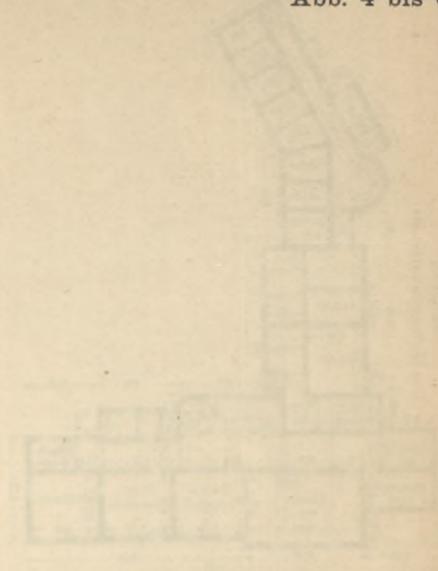
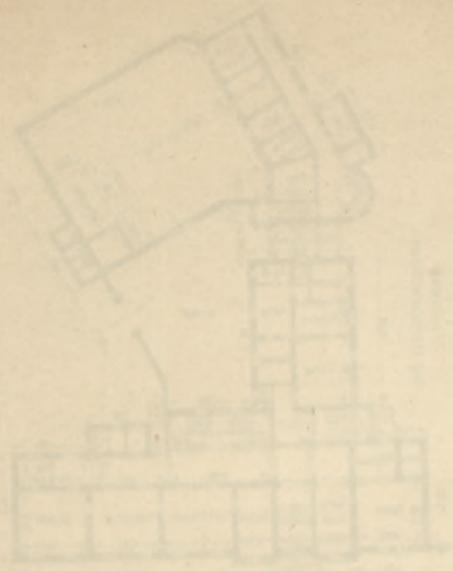
Abb. 5. Amtsgericht in Lüben in Schlesien.



a Lebensmittel. b Publikum-Abort. c Müllgruben. d Kübelkasten. e Abort. f Desgl. für Beamte.

Erdgeschoß.

Abb. 6. Amtsgericht und Gefängnis in Elmshorn.



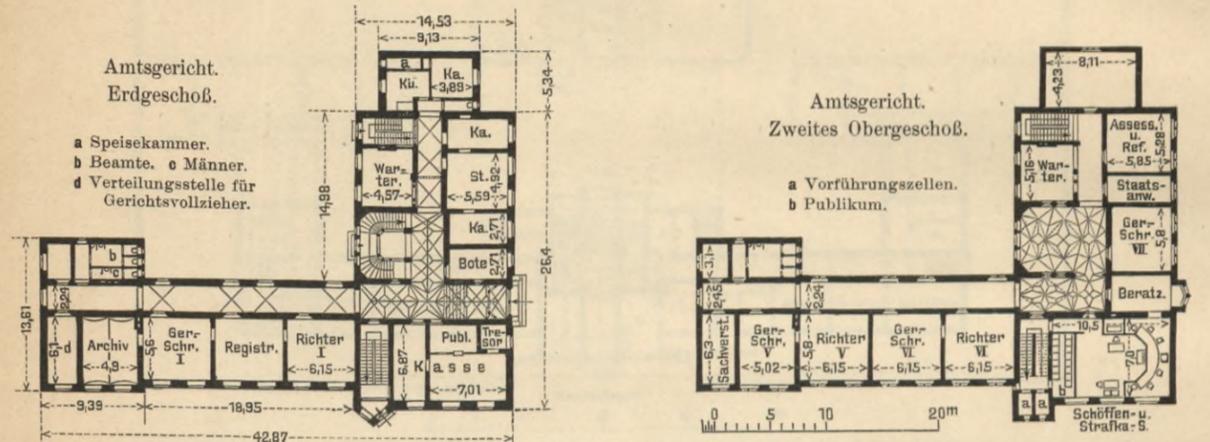
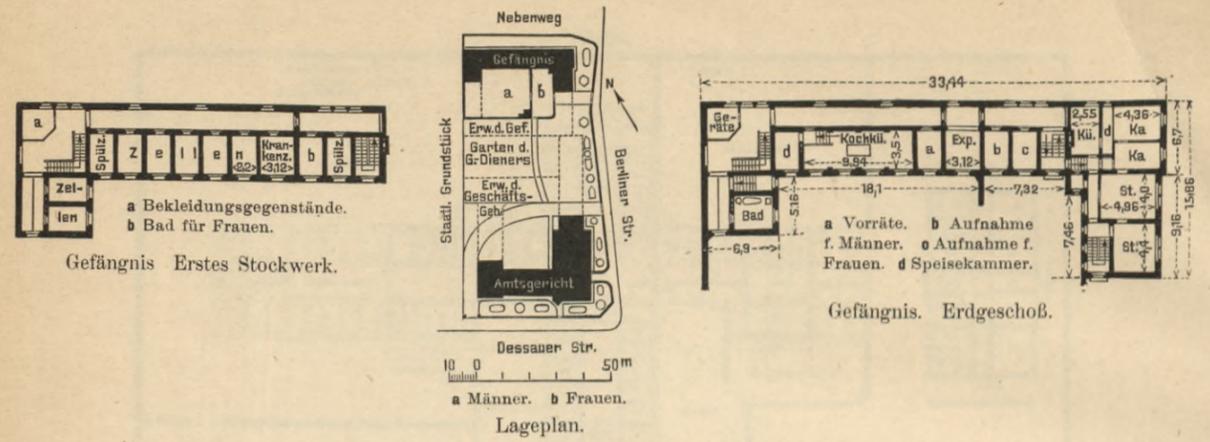


Abb. 7. Amtsgericht und Gefängnis in Wittenberg.

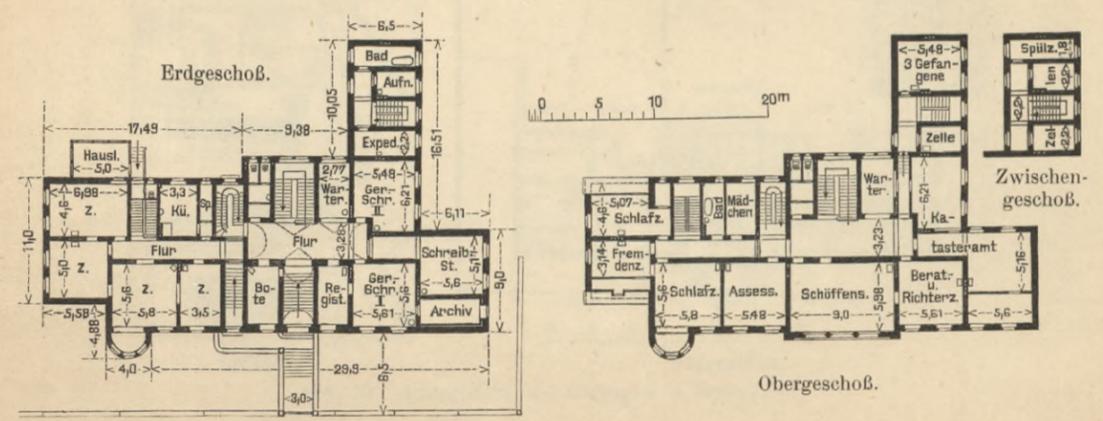
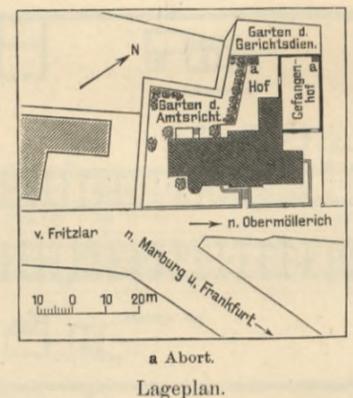
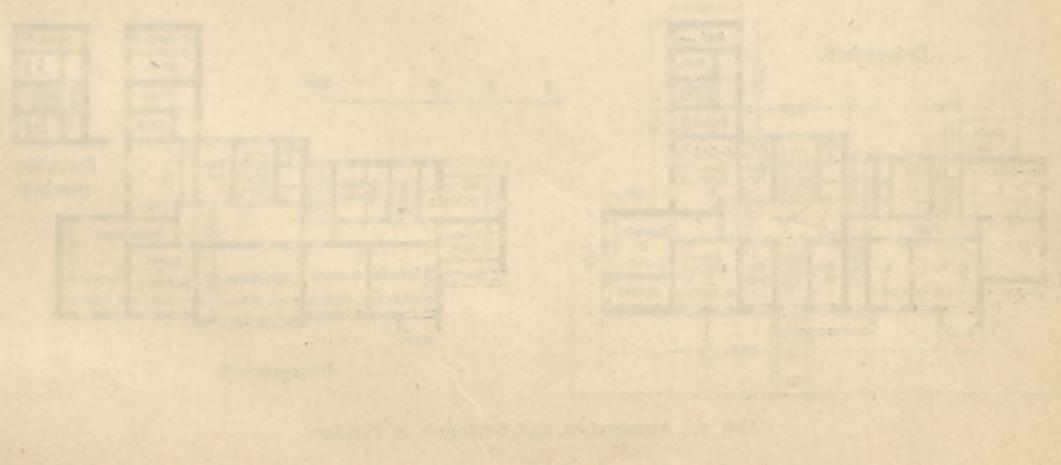
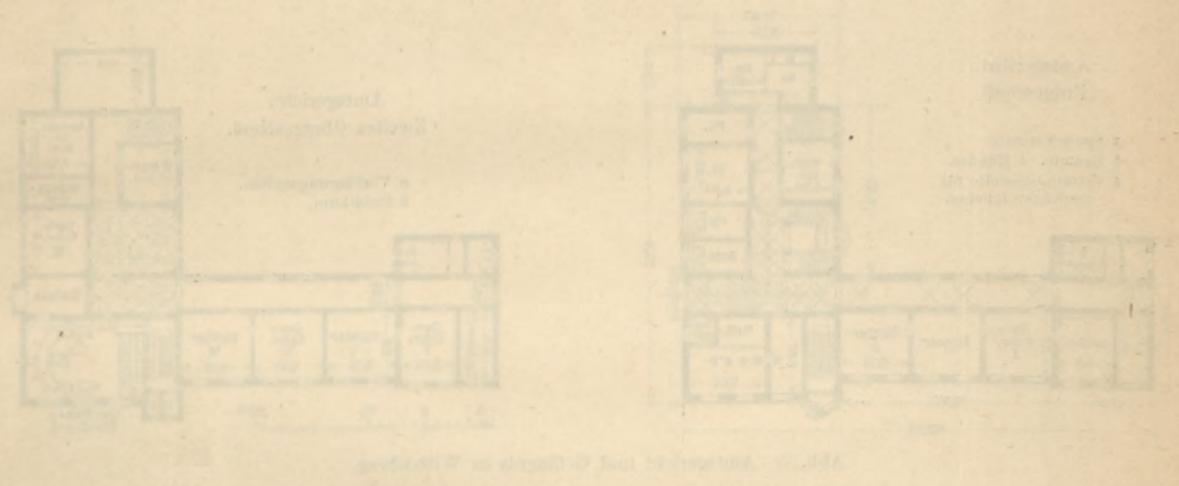
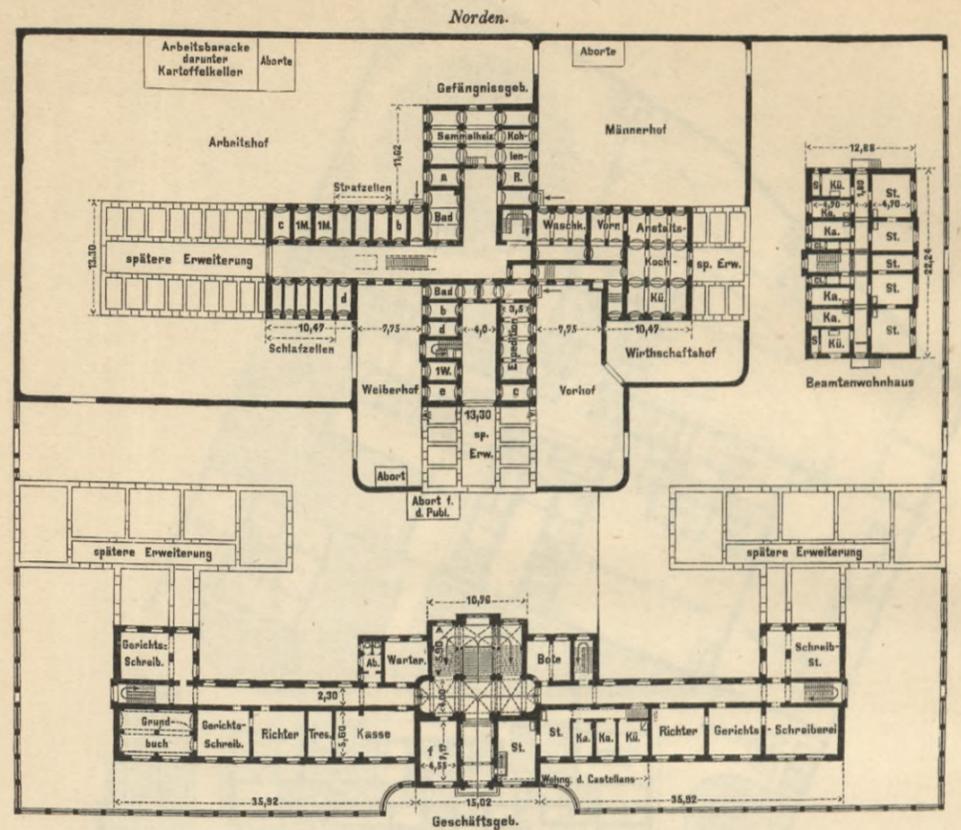


Abb. 8. Amtsgericht und Gefängnis in Fritzlär.

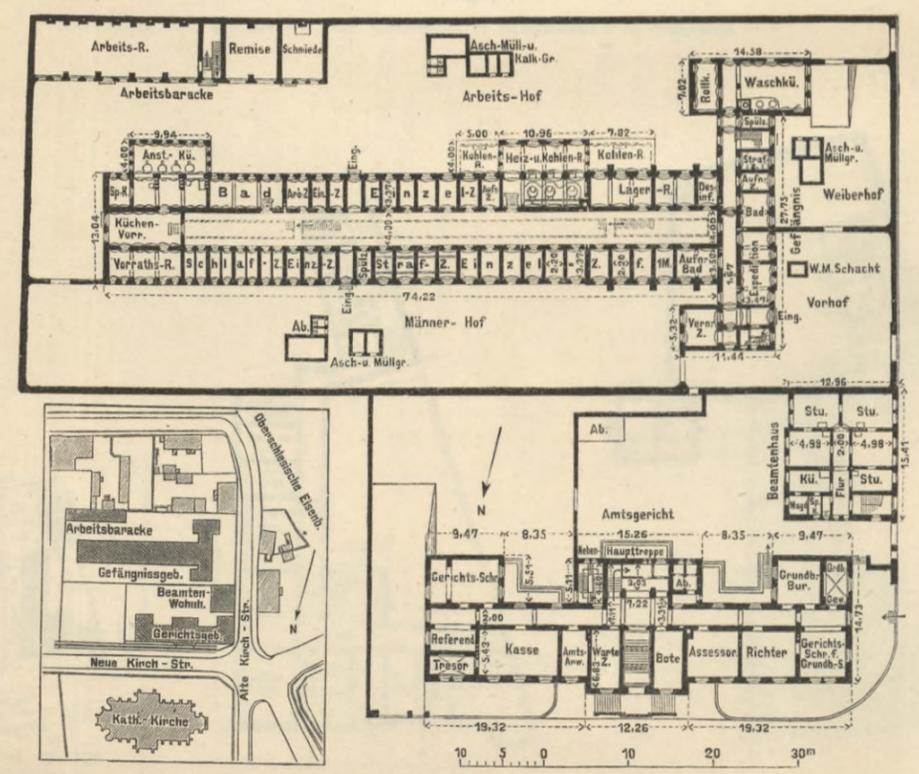




a Dampfreiniger. b Aufnahmezellen. c Aufseher. d Spülzellen. e Strafzelle. f Anmeldezimmer.

Grundriß des Erdgeschosses.

Abb. 9. Amtsgericht und Gefängnis in Inowrazlaw.



Lageplan.

Erdgeschoß.

Abb. 10. Amtsgericht und Gefängnis in Mysłowitz.

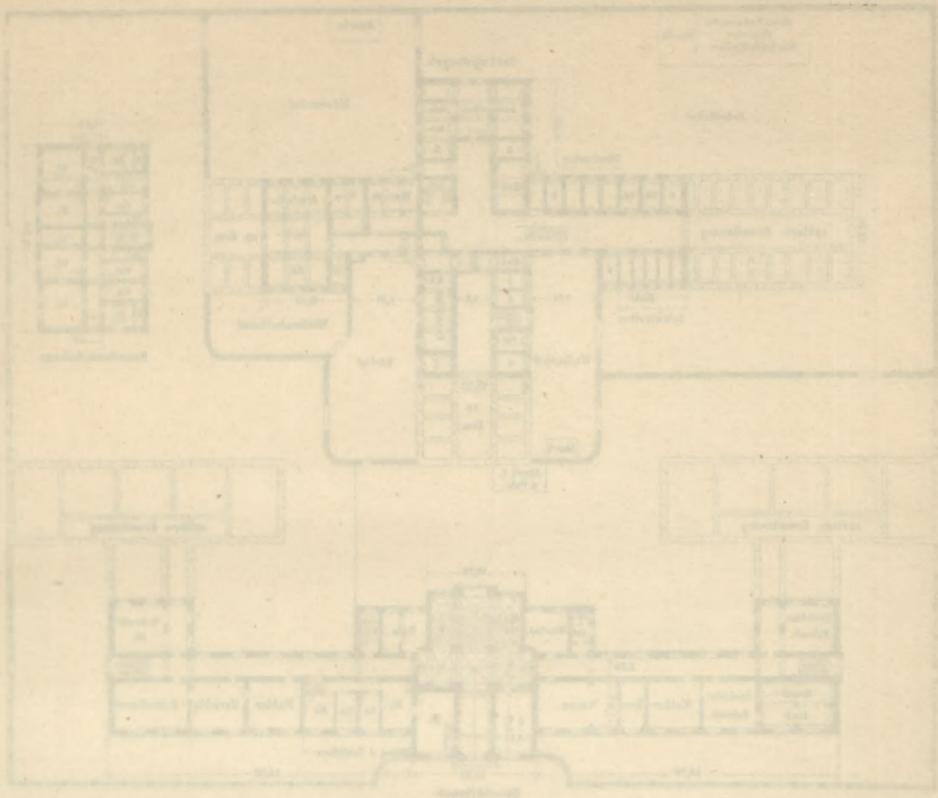


Abb. 9. Ansicht von oben des Gebäudes in Längsrichtung.
Grundriss des Gebäudes.

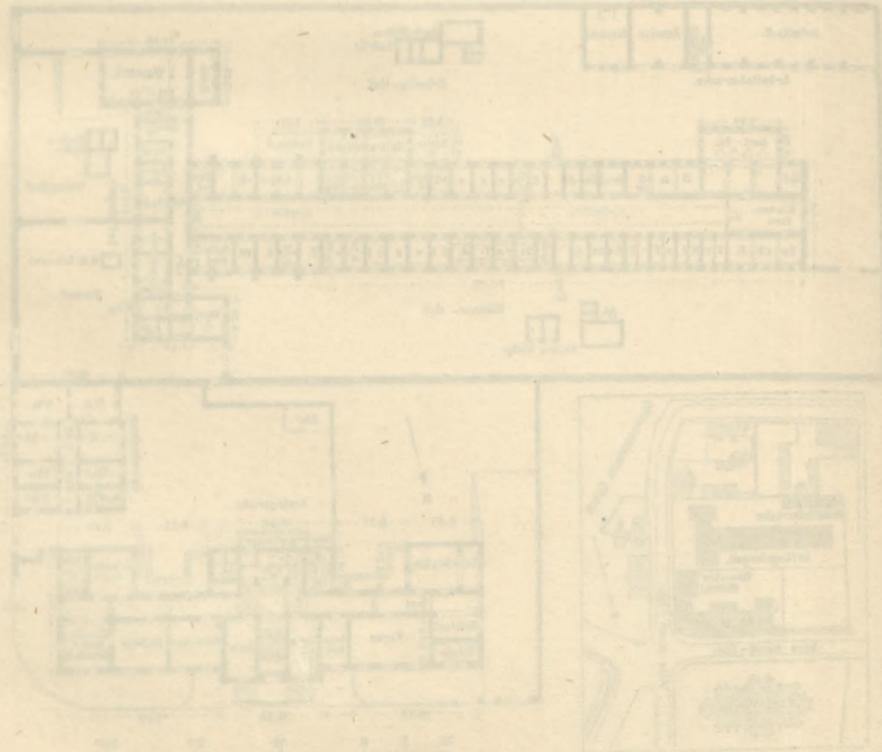
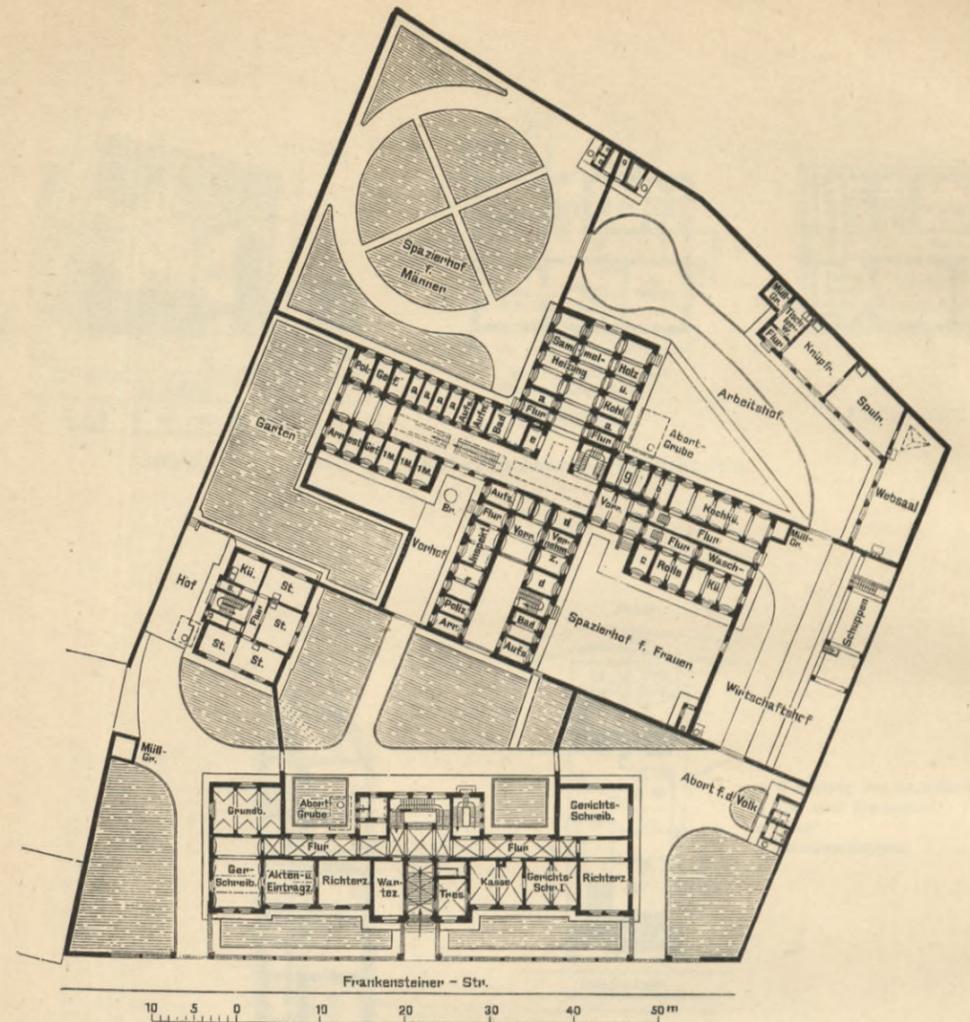


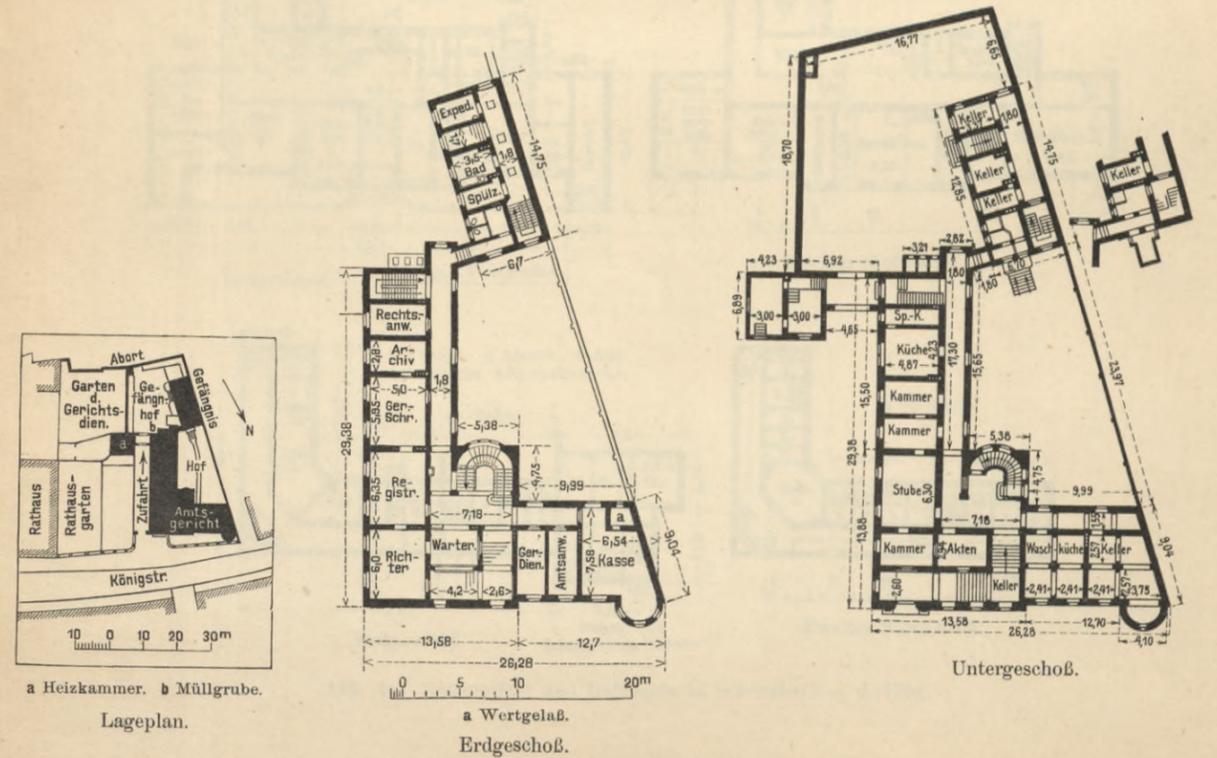
Abb. 10. Ansicht von oben des Gebäudes in Querschnitt.
Grundriss des Gebäudes.



a Schlafzellen. b Wageraum. c Schmutzige Wäsche. d Spülzellen. e Dampfreiniger. f Schreibstube. g Speisekammer.

Grundriß und Lageplan.

Abb. 11. Amtsgericht und Gefängnis in Reichenbach in Schlesien.



a Heizkammer. b Müllgrube.

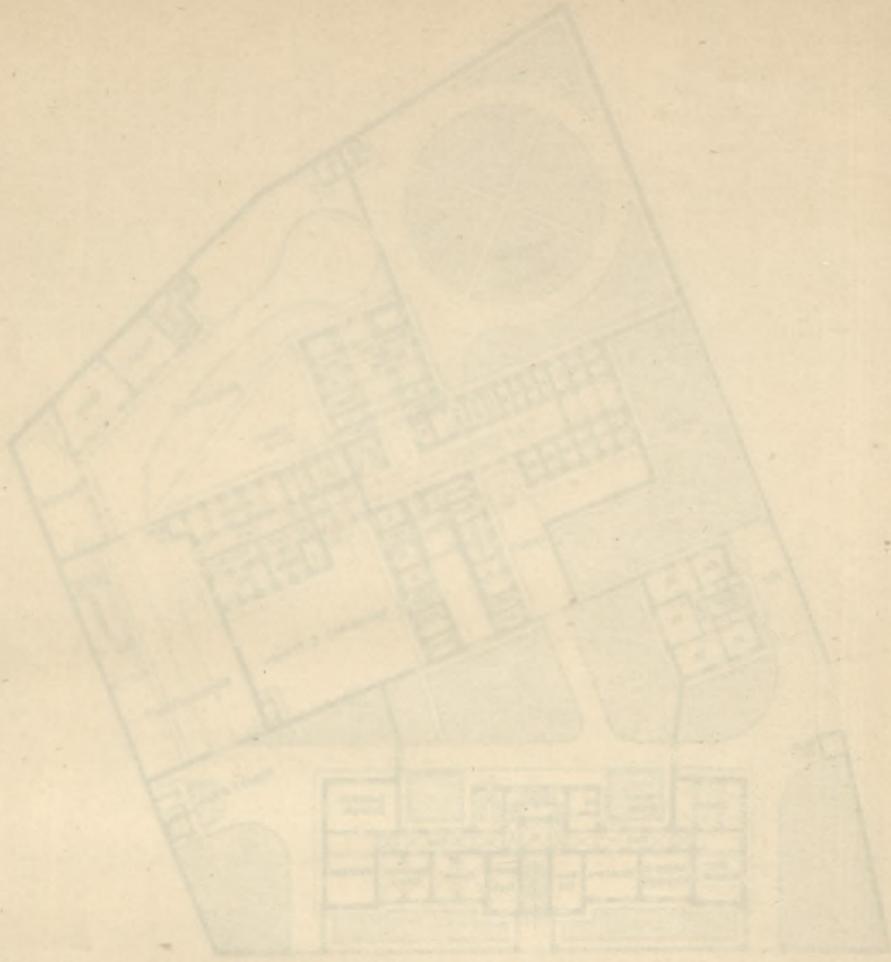
Lageplan.

a Wertgelaß.

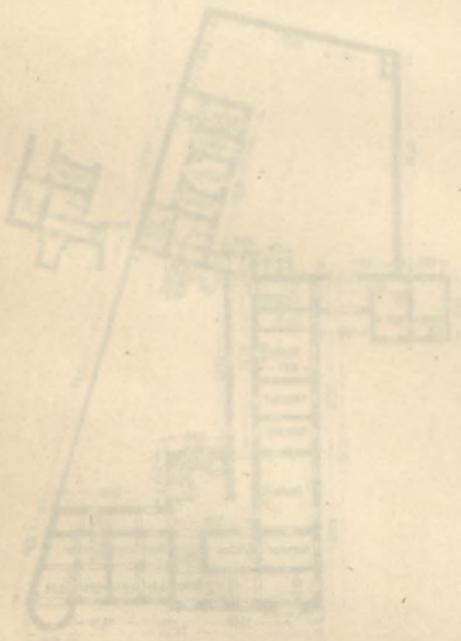
Erdgeschoß.

Untergeschoß.

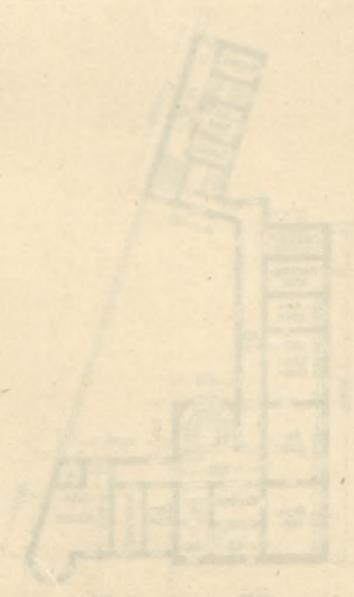
Abb. 12. Amtsgericht und Gefängnis in Gütersloh.



Architectural text and scale bar, likely describing the building's dimensions and layout. The text is oriented vertically and is partially illegible due to fading.



Architectural text label for the first smaller plan.

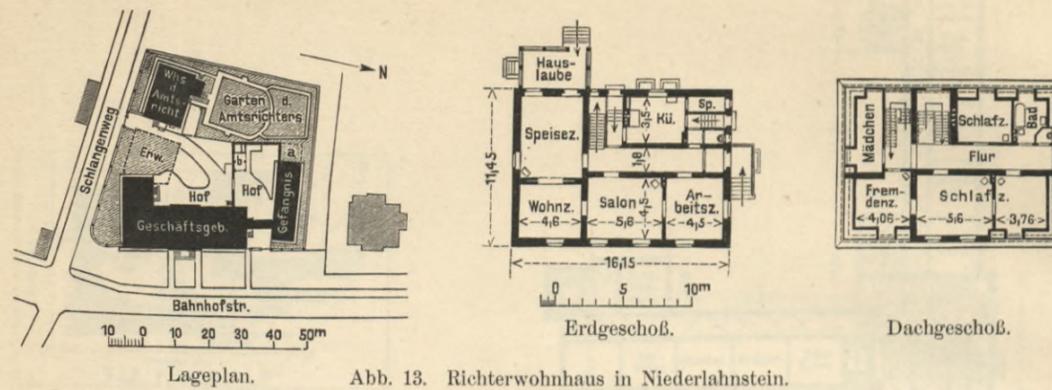


Architectural text label for the second smaller plan.

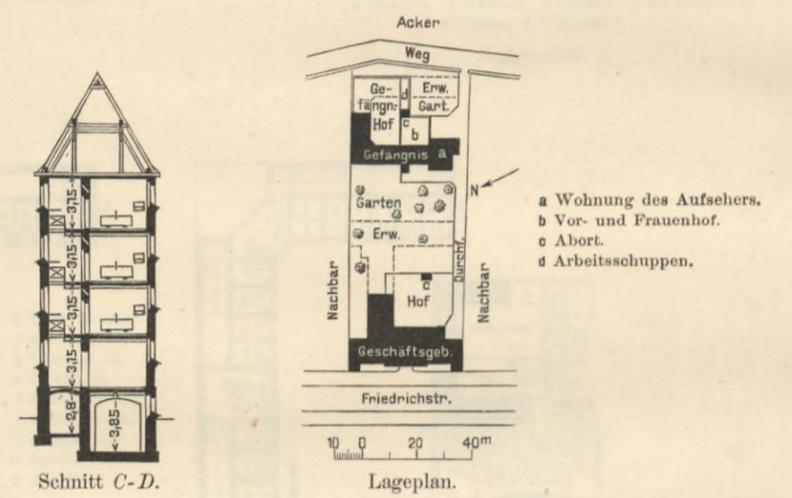


Architectural text label for the third smaller plan.

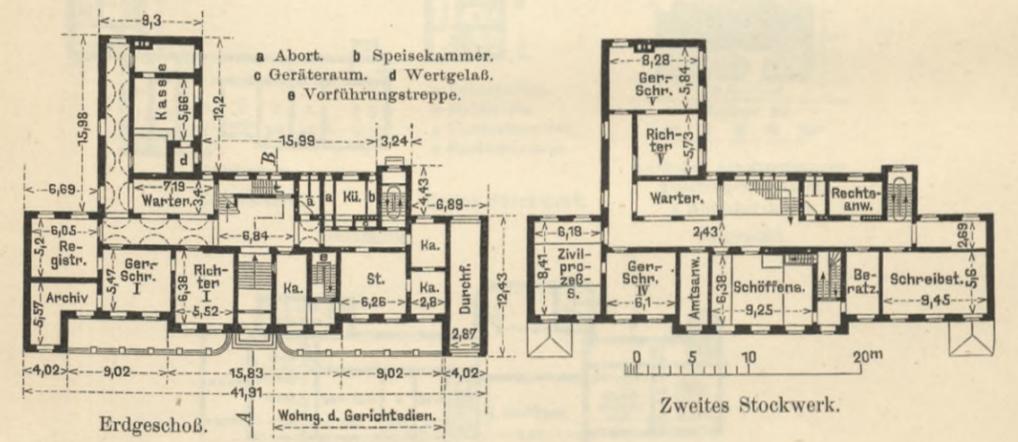
Architectural text at the bottom of the page, likely a general note or title for the drawings.



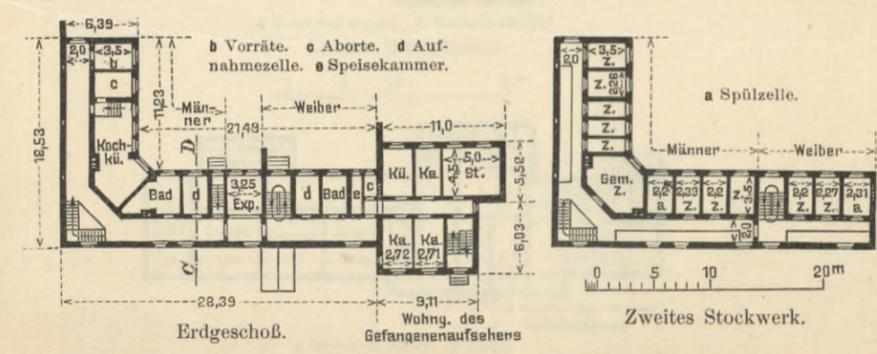
Lageplan. Abb. 13. Richterwohnhaus in Niederlahnstein.



Schnitt C-D. Lageplan.



Erdgeschoß. Wohng. d. Richtersdien. Zweites Stockwerk.



Erdgeschoß. Wohng. des Gefangenenaufsehers. Zweites Stockwerk.

Abb. 14. Amtsgericht und Gefängnis in Schönebeck a. d. Elbe.

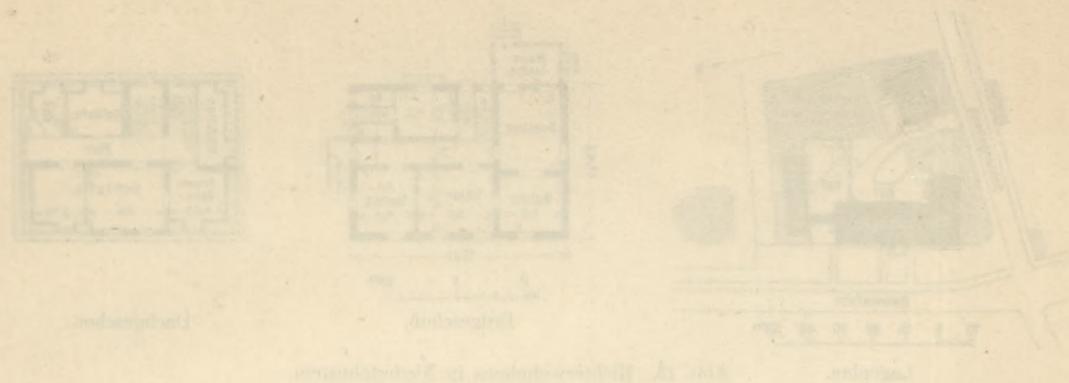


Abb. 13. Grundriss des Gebäudes in Zwickau.

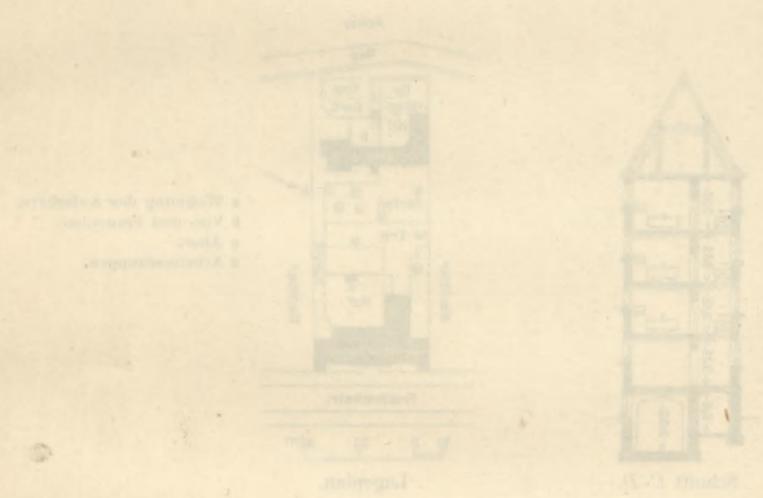


Abb. 14. Querschnitt des Leuchtturms.

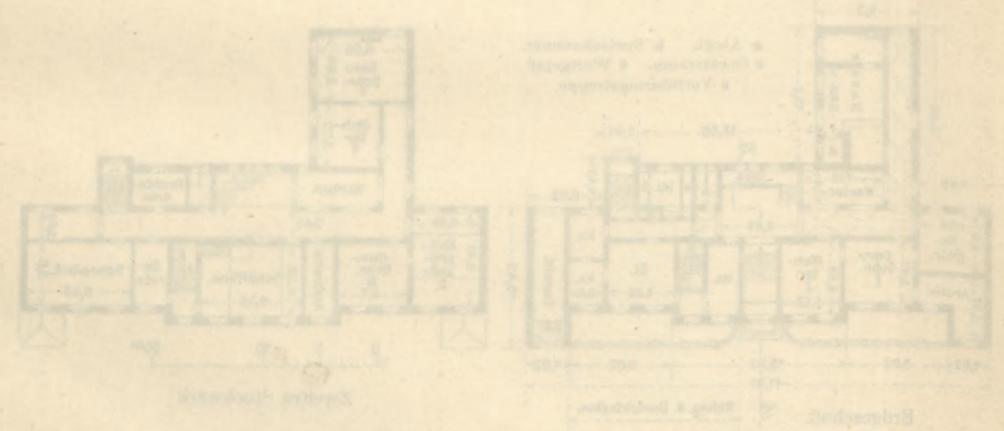


Abb. 15. Grundriss des Gebäudes in Zwickau.

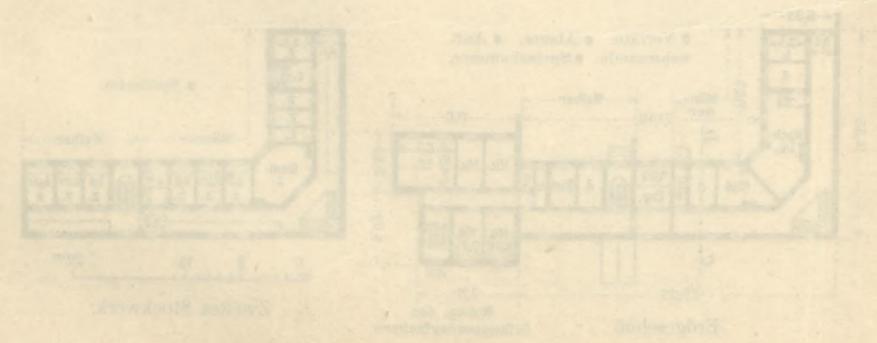
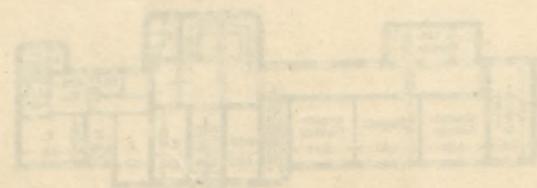
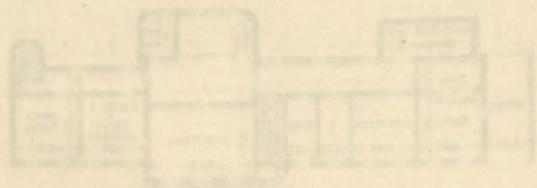
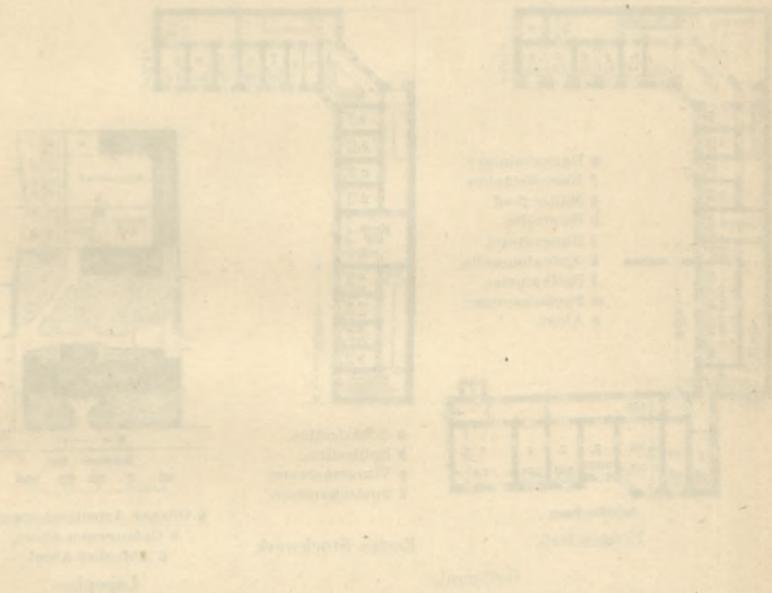
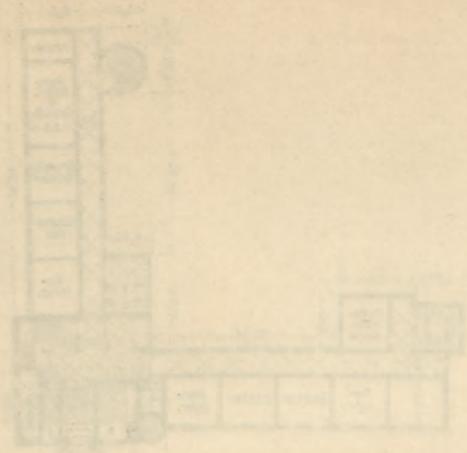


Abb. 16. Grundriss des Gebäudes in Zwickau.





Zweites Obergeschoß.
Abb. 17. Amtsgericht in Wetzlar.

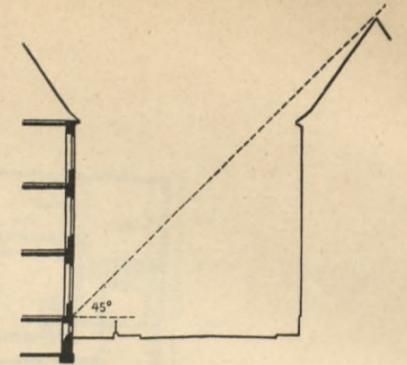
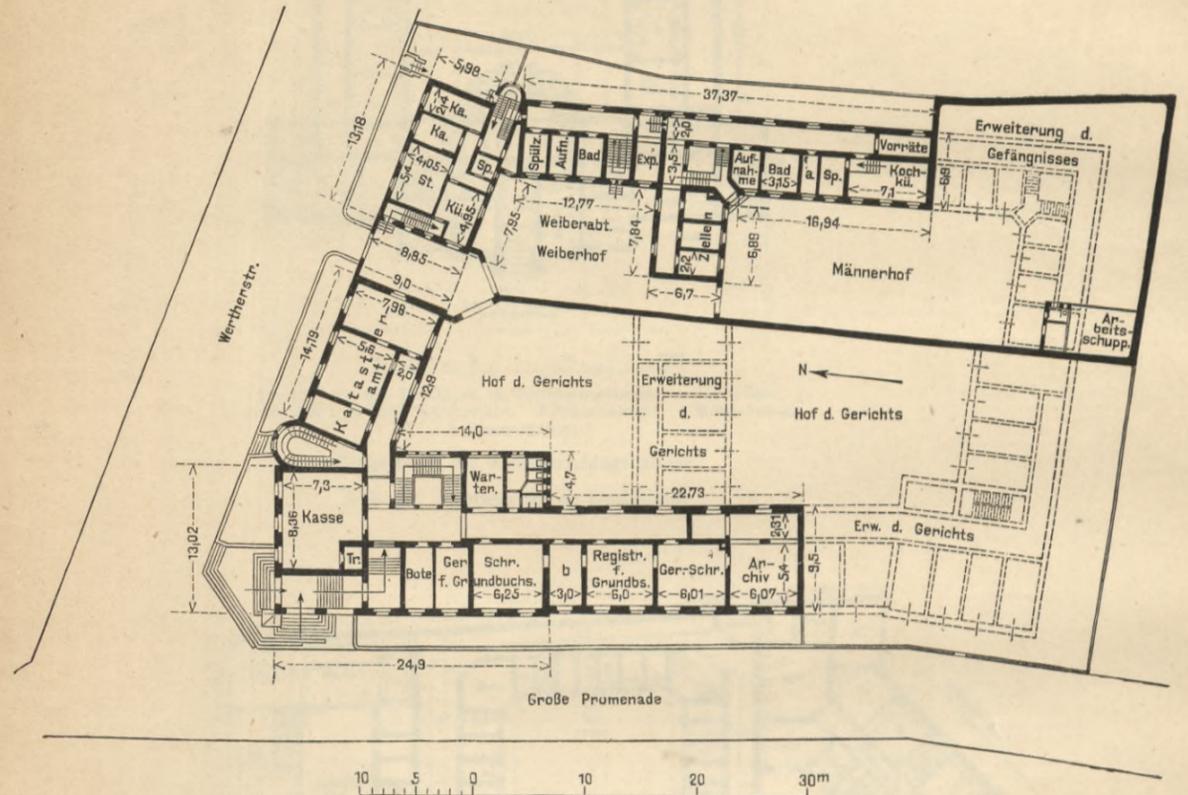
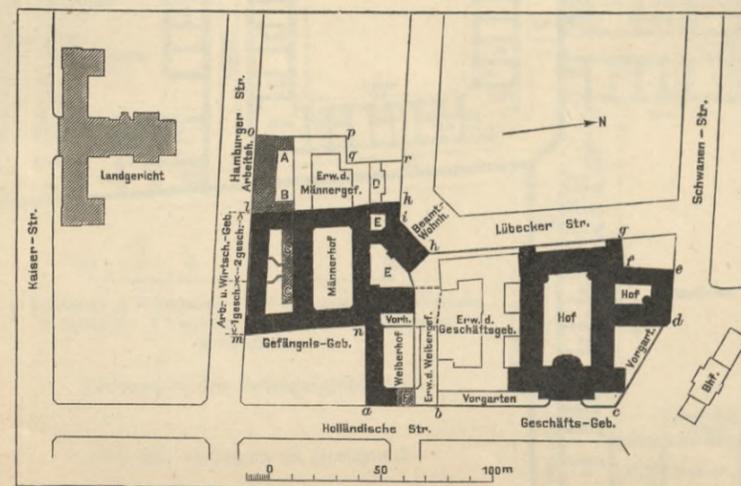


Abb. 19.



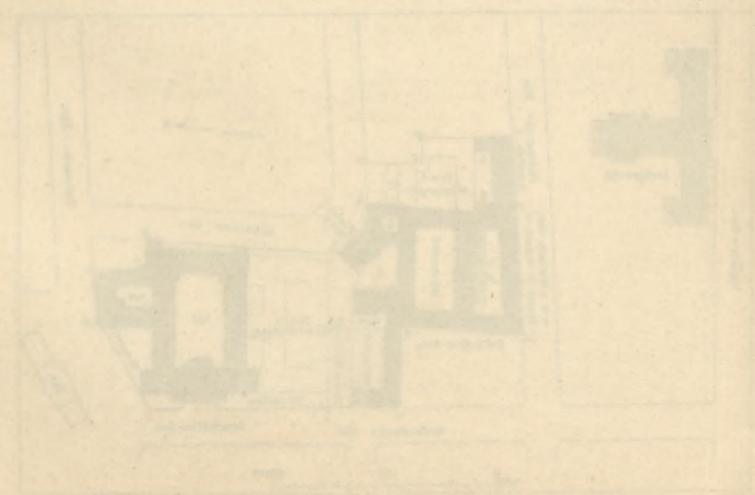
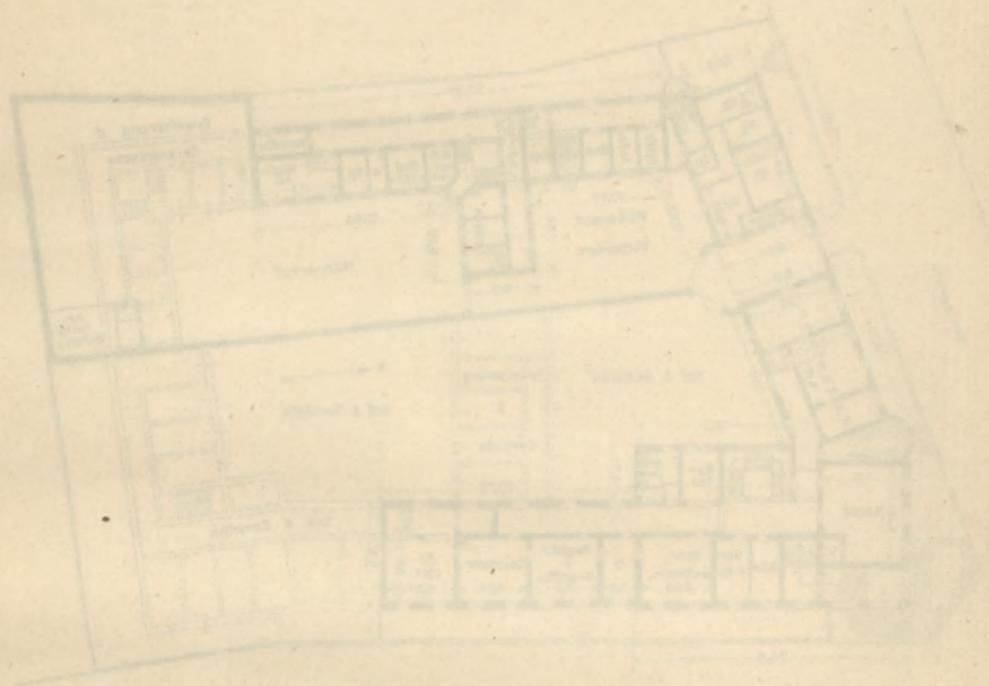
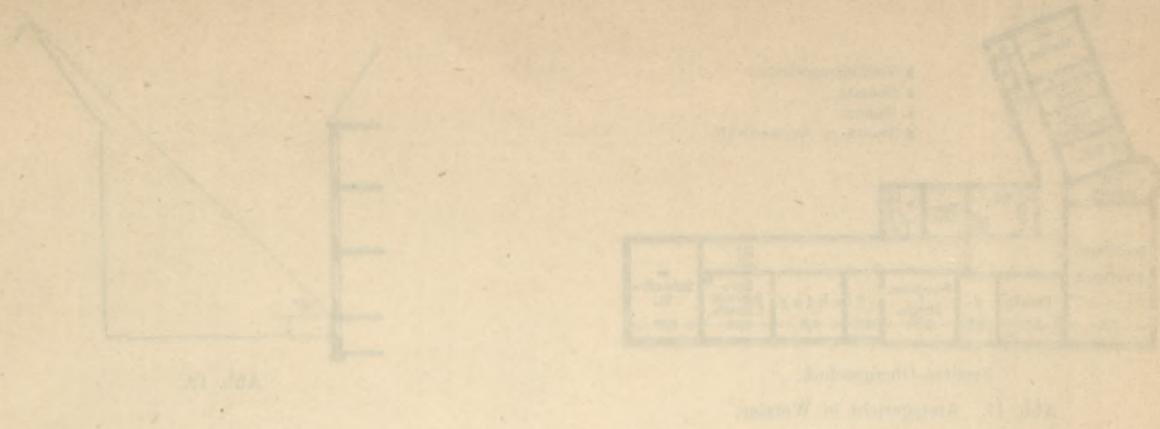
a Schlafzelle. b Richter.
Erdgeschoß.

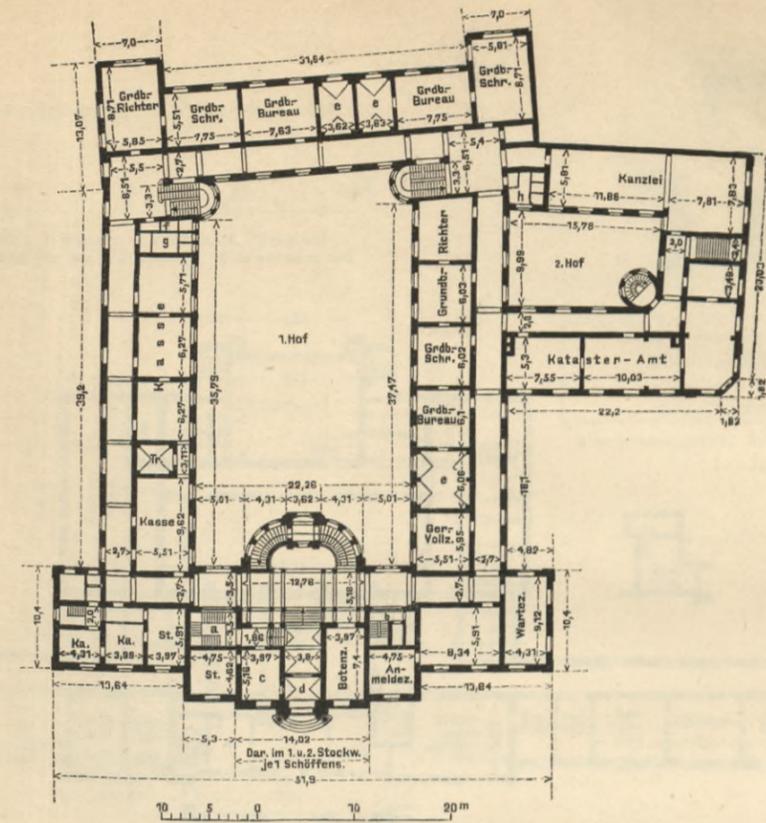
Abb. 18. Amtsgericht und Gefängnis in Wetzlar.



A, B, C und F Nachträgliche Anbauten. D Aufseherwohnung. E Wirtschaftshof.
Lageplan.

Abb. 20. Amtsgericht und Gerichtsgefängnis in Dortmund.

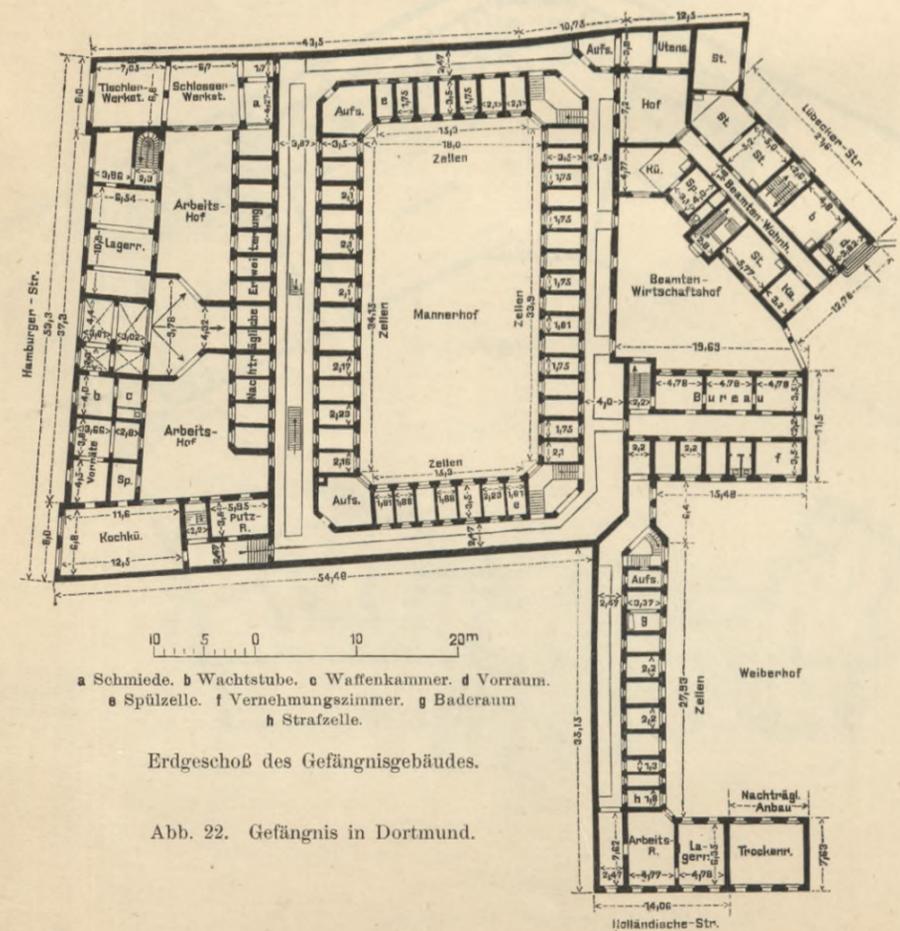




a Treppe für das Publikum. b Vorführungstreppe. c Kastellan.
 d Windfang. e Grundbucharchiv. f Frauenabort. g Männerabort.
 h Beamtenabort.

Erdgeschoß des Amtsgerichtsgebäudes.

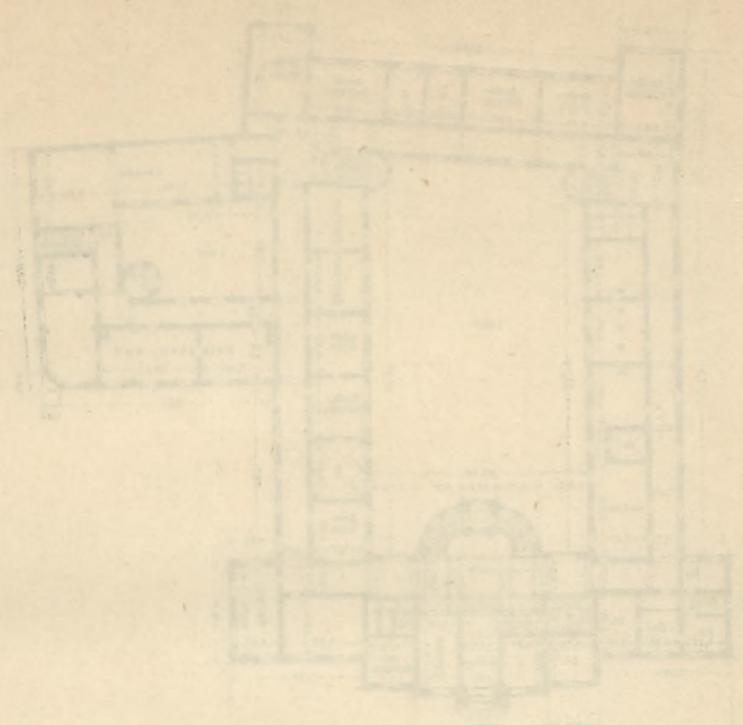
Abb. 21. Amtsgericht in Dortmund.



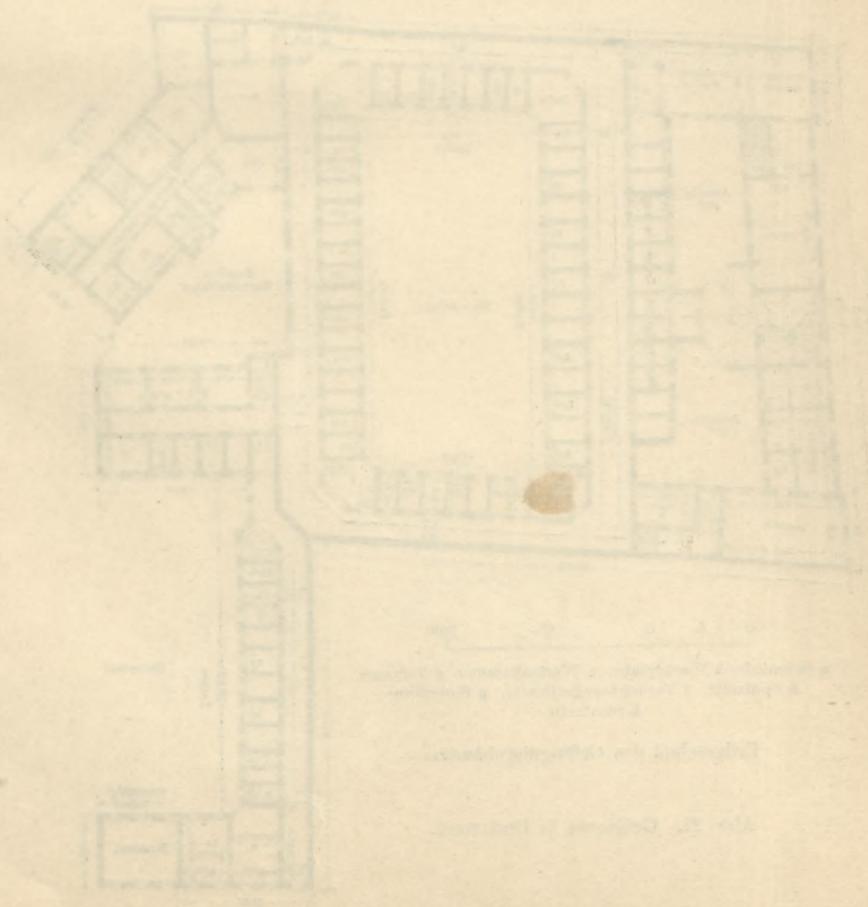
a Schmiede. b Wachtstube. c Waffenkammer. d Vorraum.
 e Spülzelle. f Vernehmungszimmer. g Baderaum
 h Strafzelle.

Erdgeschoß des Gefängnisgebäudes.

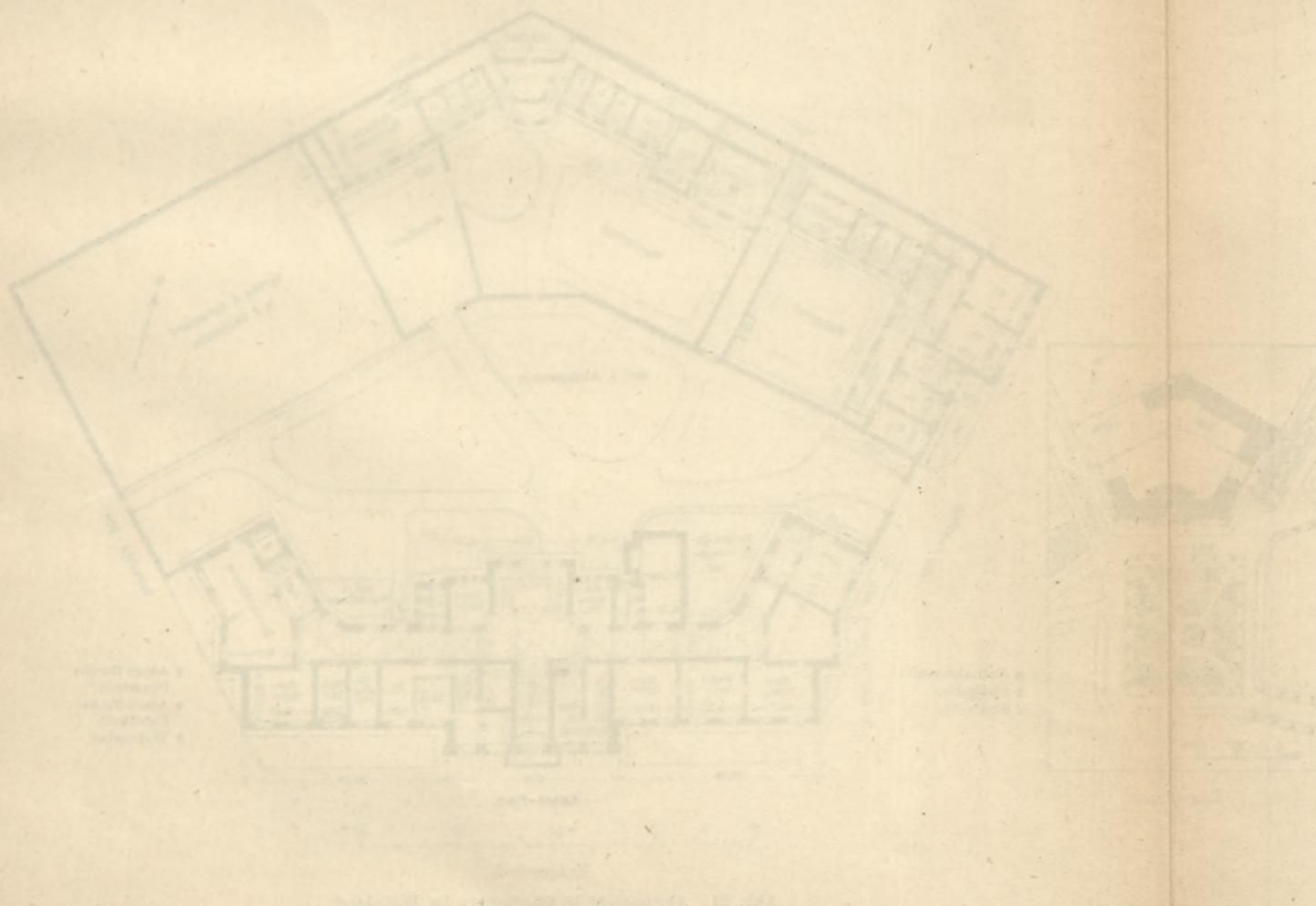
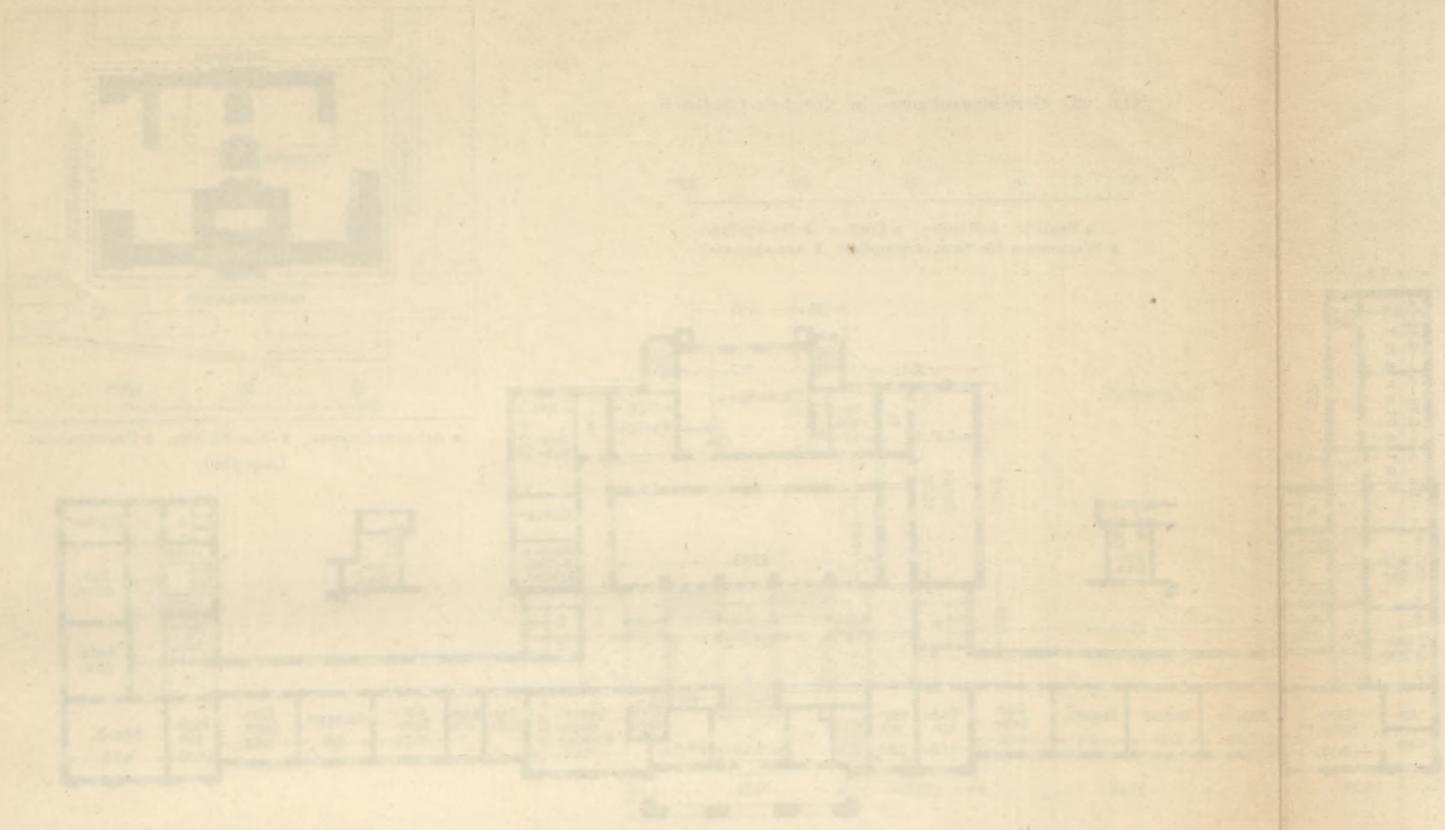
Abb. 22. Gefängnis in Dortmund.

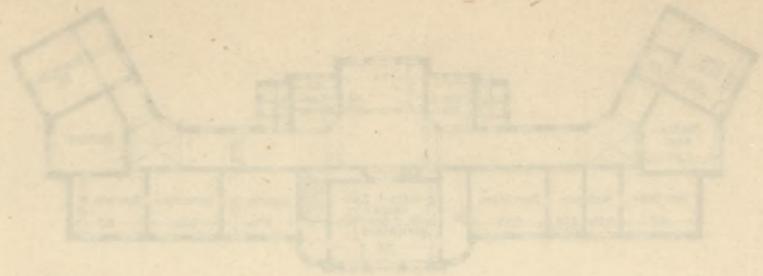


Architectural drawing with illegible text, possibly a title or description of the plan above.

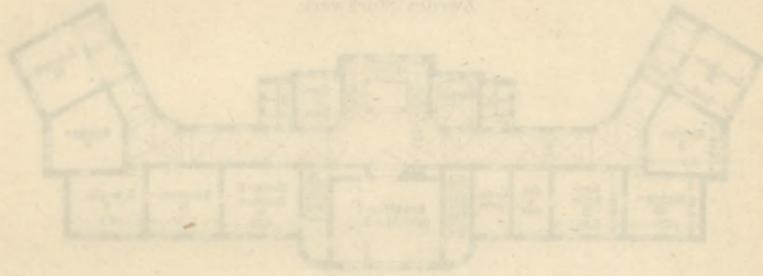


Architectural drawing with illegible text, possibly a title or description of the plan above.

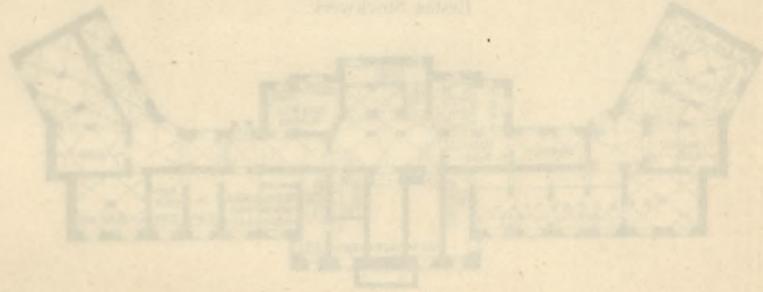




Grundriss

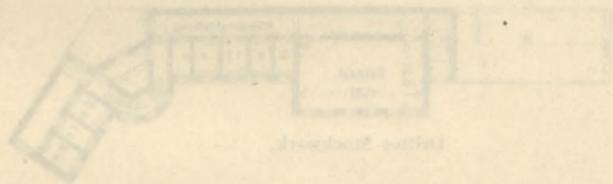


Grundriss



Grundriss

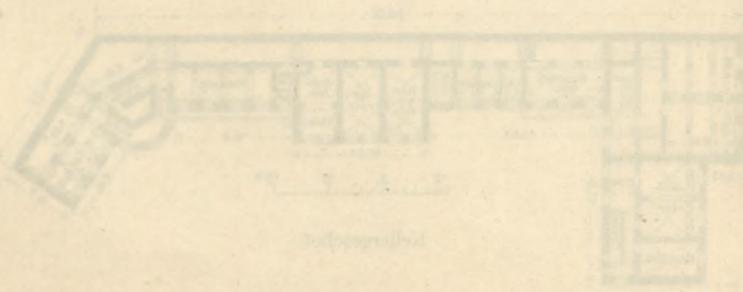
Abb. 25. Grundriss in der Höhe von 10 Metern



Grundriss



Grundriss



Grundriss

Abb. 26. Grundriss in der Höhe von 10 Metern

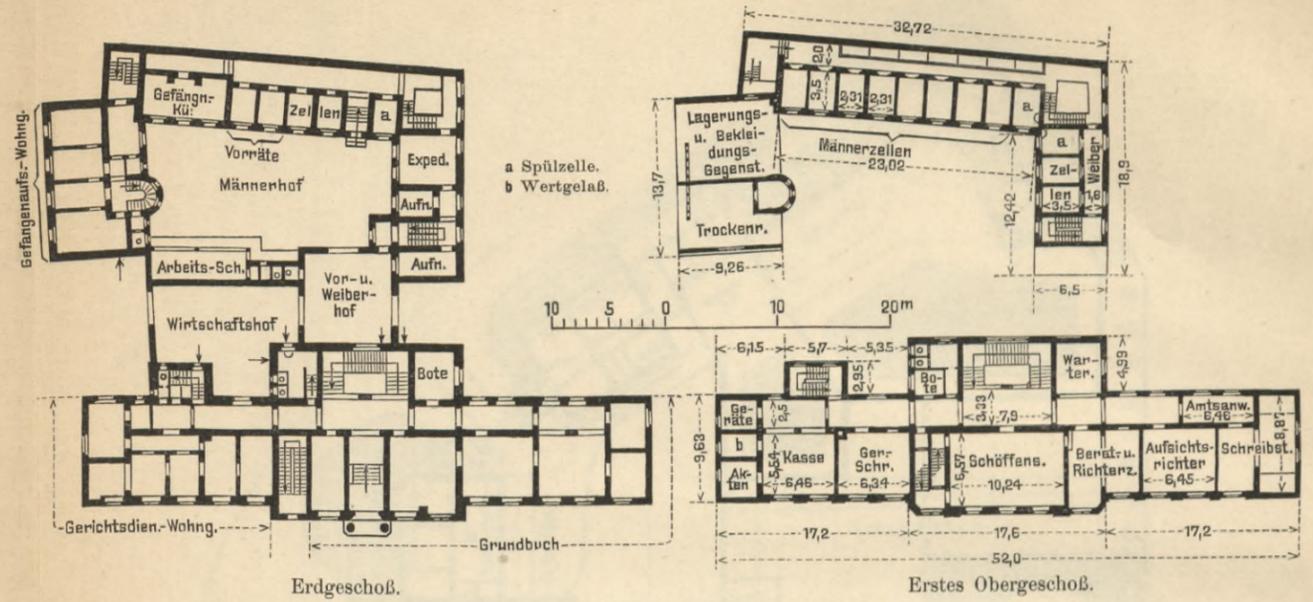


Abb. 27. Amtsgericht und Gefängnis in Bocholt.

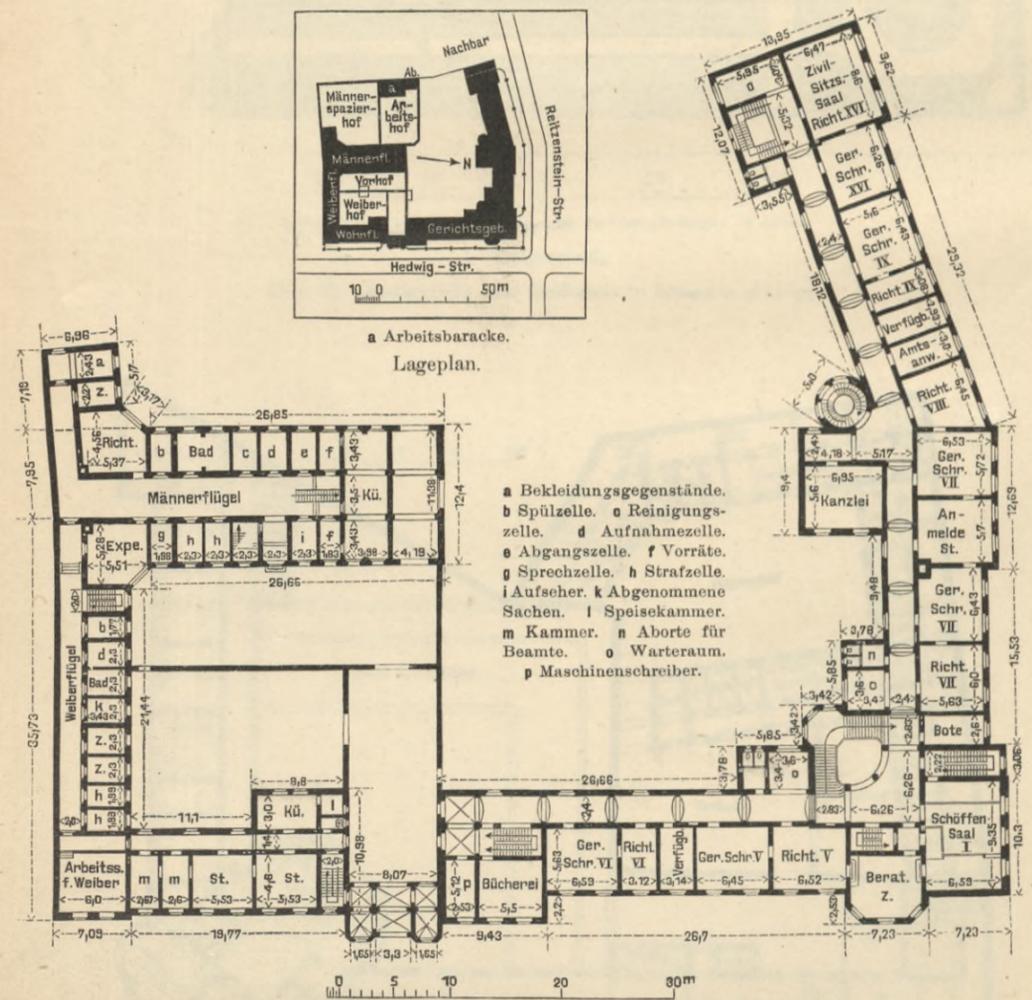
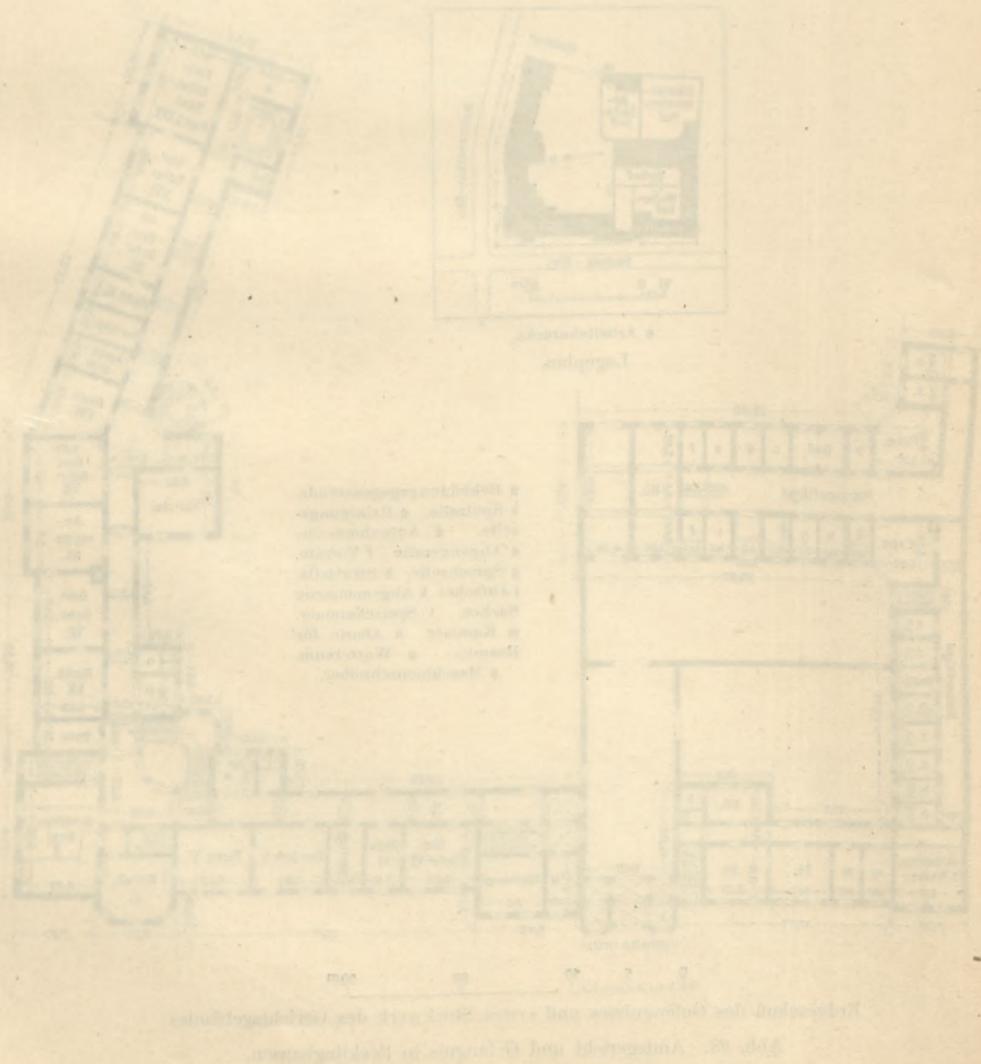
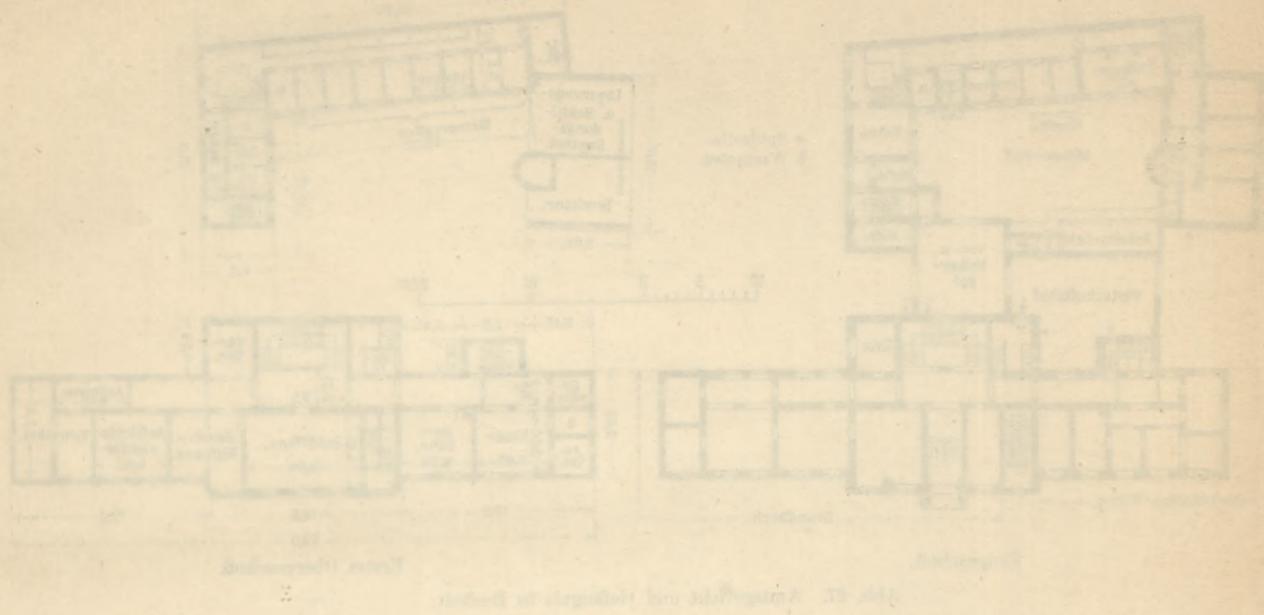
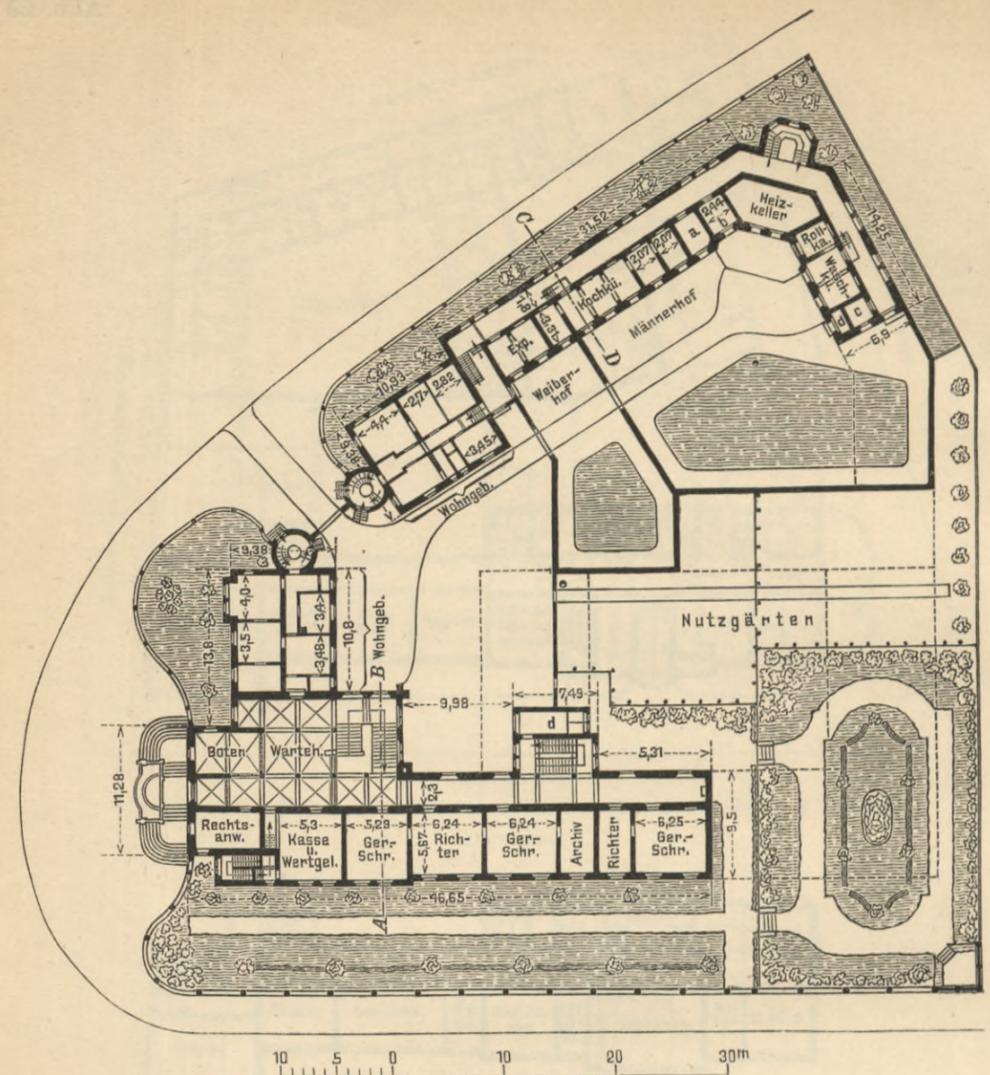


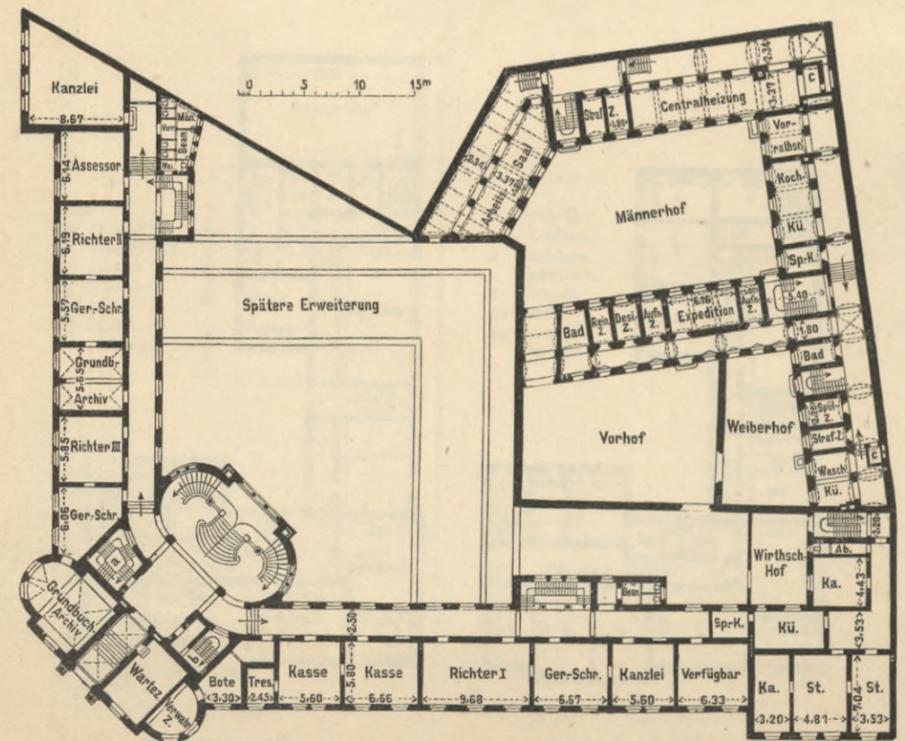
Abb. 28. Amtsgericht und Gefängnis in Recklinghausen.





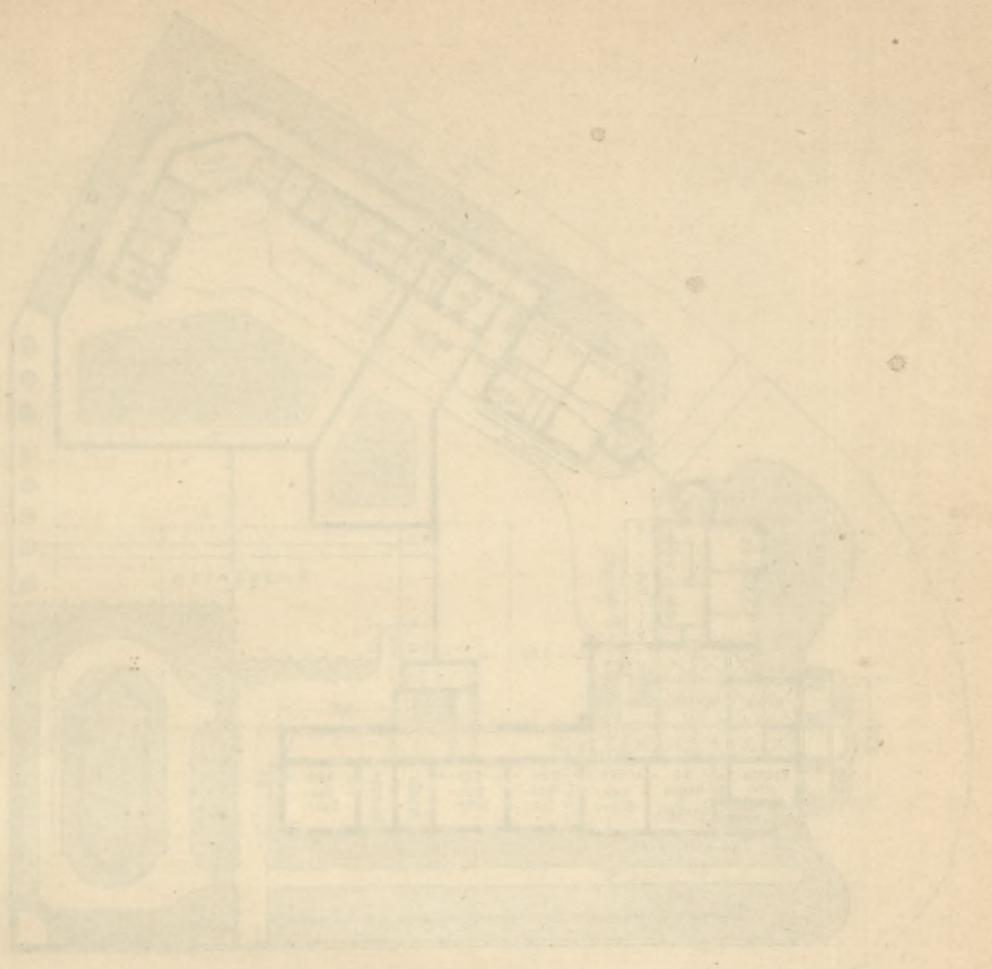
a Strafzelle. b Bekleidungskammer. c Dampfreiniger. d Abort.
Erdgeschoß.

Abb. 29. Amtsgericht und Gefängnis in Lünen a. d. Lippe.

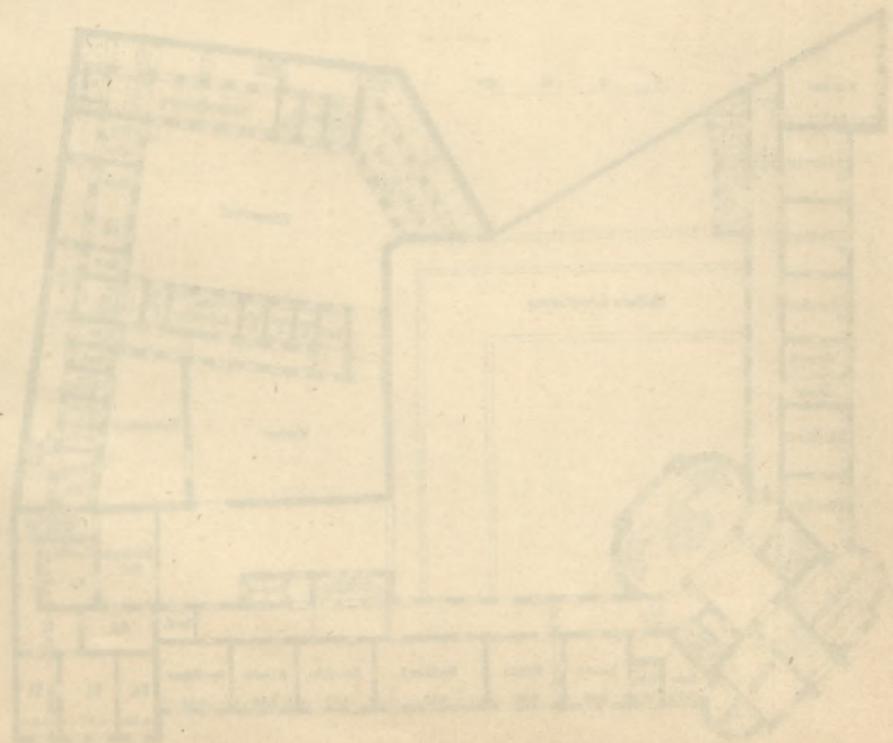


Erdgeschoß des Amtsgerichts, Untergeschoß des Gefängnisses.

Abb. 30. Amtsgericht und Gefängnis in Rixdorf.



Architectural drawing with illegible text, likely a title or description of the plan above.



Architectural drawing with illegible text, likely a title or description of the plan above.

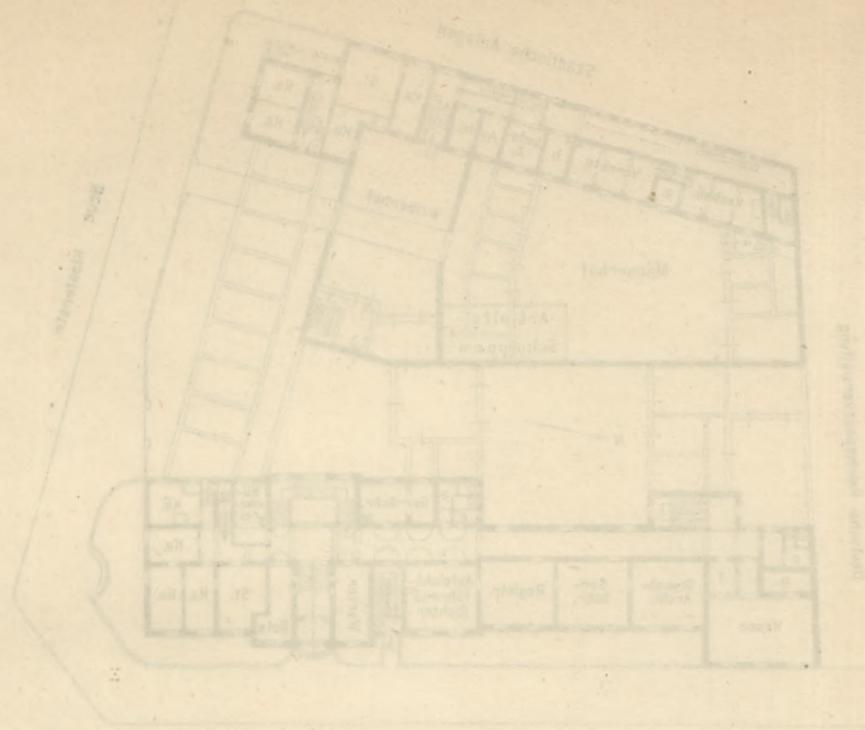


Abb. 31. Grundriss des Hauptgebäudes mit den Nebengebäuden und dem Hofe.

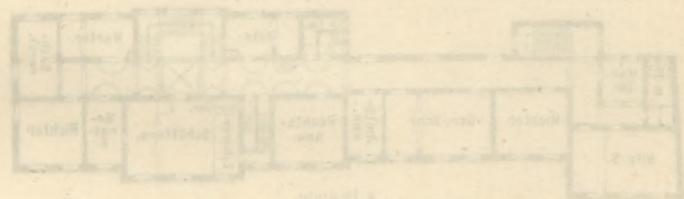


Abb. 32. Grundriss des Nebengebäudes mit dem Hofe.

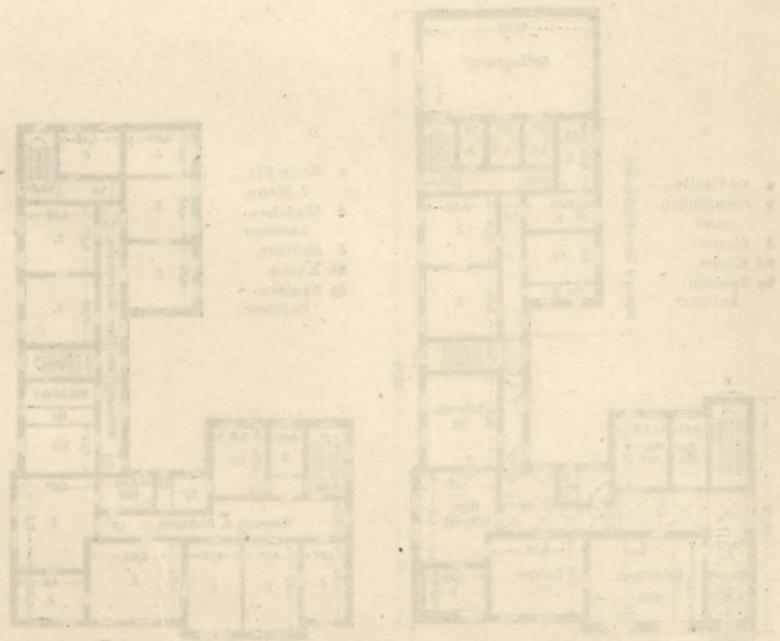
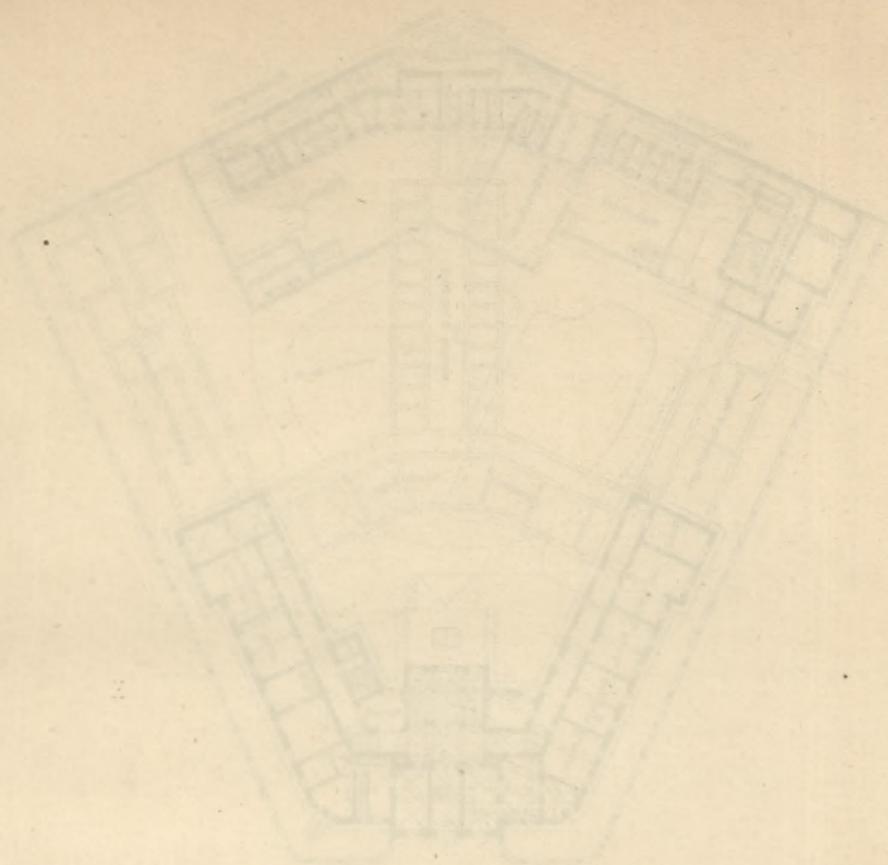
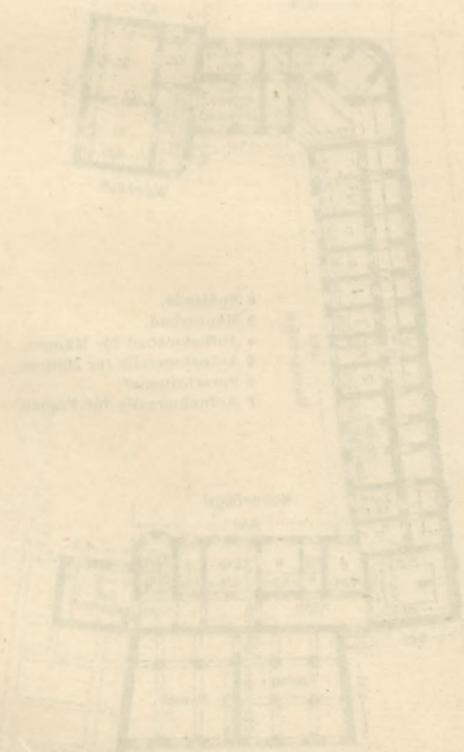


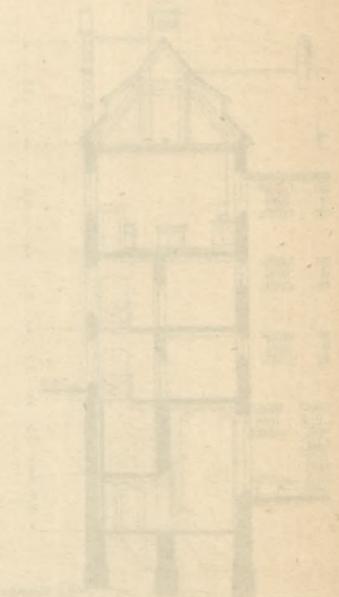
Abb. 33. Grundriss des Nebengebäudes mit dem Hofe.



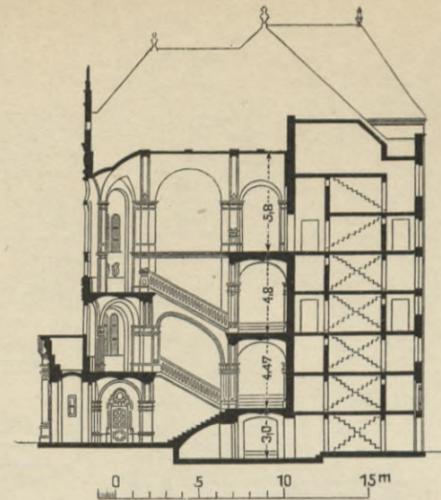
Grundriss des Hauptgebäudes
des Kaiserlichen Hofes in Wien



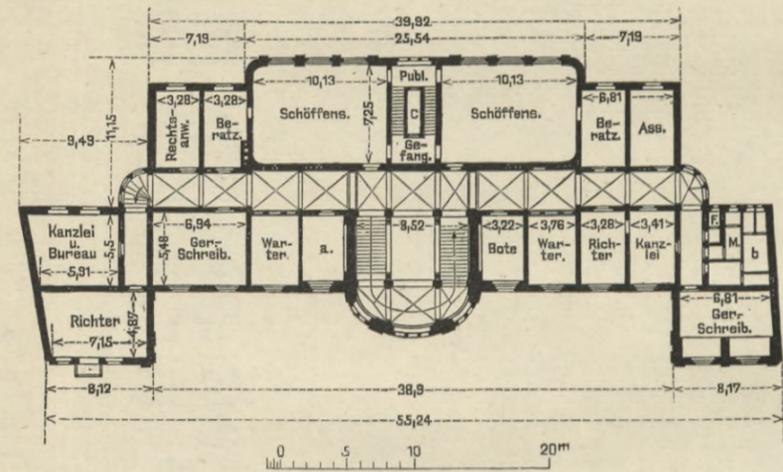
Grundriss des Nebengebäudes
des Kaiserlichen Hofes in Wien



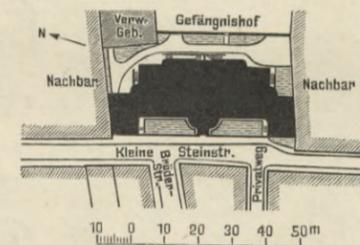
Ansicht des Hauptgebäudes
des Kaiserlichen Hofes in Wien



Schnitt durch das Treppenhaus.

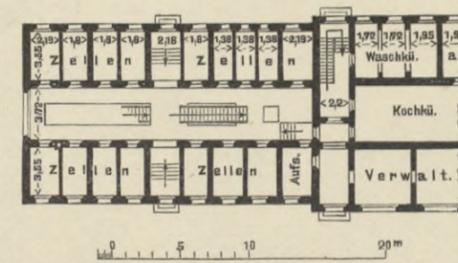


a Beratungszimmer der Rechtsanwälte. b Beamte. c Vorführungszelle.
Erstes Obergeschoß.



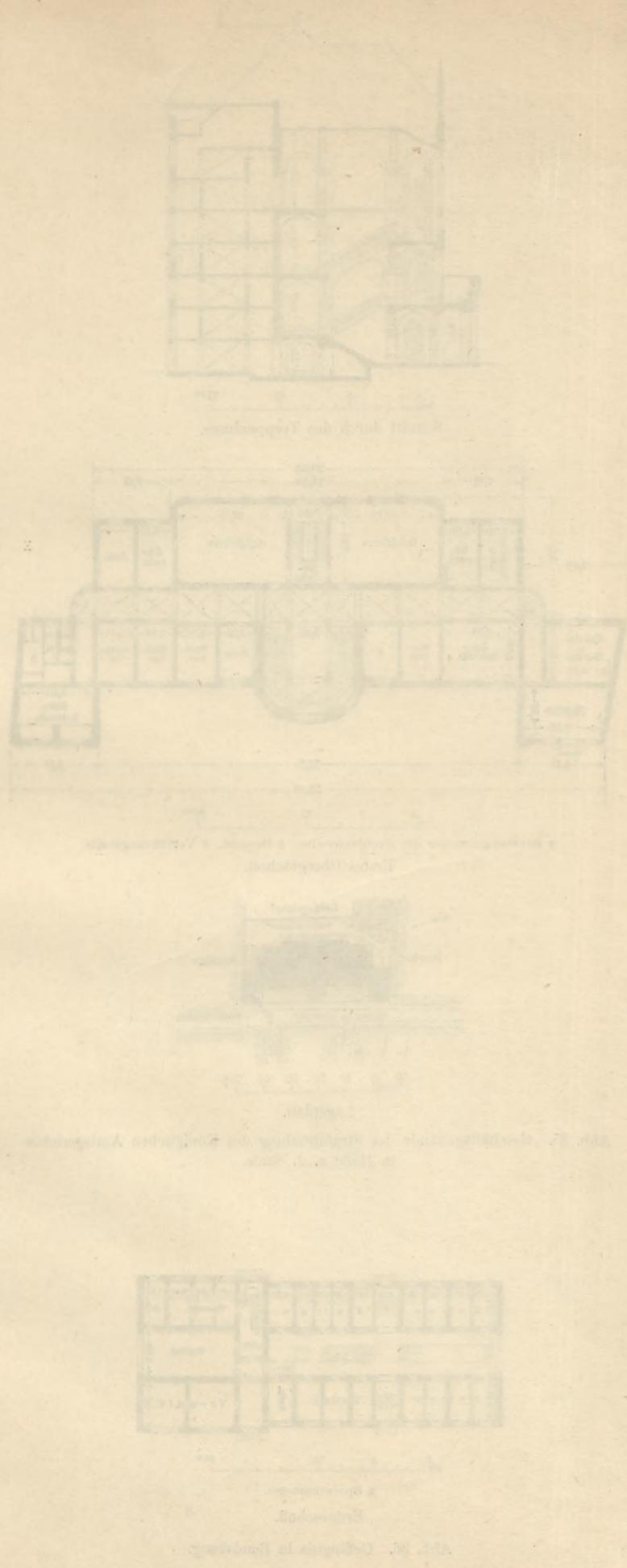
Lageplan.

Abb. 35. Geschäftsgebäude der Strafabteilung des Königlichen Amtsgerichts in Halle a. d. Saale.



a Speisekammer.
Erdgeschoß.

Abb. 36. Gefängnis in Rendsburg.



BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW

19 '5

WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA

L. inw. 33056

Kdn., Czapskich 4 — 678. 1. XII. 52. 10.000

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



10000305749